**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CVII. Bern, 13. Sept. 1799. (27. Frukt. VII.)

## Gesezgebung.

### Senat, 4. Sept.

(Fortsetzung.)

Stokmann glaubt, die Resolution gebe den Wahlversammlungen das Recht, die mangelnden Stellen im grossen Rath wieder zu ergänzen, gerade wie sie die abgehenden Glieder anderer Authoritäten ersetzen sollen. — Er nimmt den Beschluß an. — Er steht aber so eben den Beschluß näher an, und findet, daß er sich in obiger Behauptung irret, und verwirft nun den Beschluß.

Mittelholzer: Der grosse Rath hat wirklich diese Frage an eine Commission gewiesen.

Devevey: Der gegenwärtige Beschluß bezieht sich nur auf die Authoritäten, die dieß Jahr nach der Constitution erneuert werden sollen.

Meyer v. Arb. stimmt zur Annahme, und will, daß man bei der Sache bleibe.

Lüthi v. Langn. spricht für die Annahme; schon vor einem Jahr entschieden wir gewissermassen, die von Fuchs aufgeworfene Frage, indem wir die Ersetzung eines mangelnden Gliedes des Senats, die die Wahlversammlung von Bern vorgenommen hatte, nicht zugaben.

Der Beschluß wird angenommen.

Laflechere, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der die Errichtung eines Corps stehender Truppen von 6000 Mann betrifft; die Majorität räth zur Annahme; die Minorität zur Verwerffung.

Schwaller will ungesäumt die Discussion eröffnen lassen. Mittelholzer will morgen darüber eintreten. Zäslin stimmt diesem Antrag bei, welcher angenommen wird.

Der Beschluß wird zum erstenmal verlesen, der über eine Bittschrift der Gemeinden St. Ligier und Chiesaz, ihre Gemeindsverwaltungen betreffend, zur Tagesordnung geht.

Usteri, im Namen der Revisionscommission legt folgende Abfassung vor.

Der Senat an den großen Rath.

In Fortsetzung der Berathungen über die Abänderung der Verfassungsakte.

In Erwägung, daß die Grundlagen der Republik, die Einheit, die Untheilbarkeit, und die demokratisch-repräsentative Verfassung derselben, die Vernichtung der bisherigen, auf die alte föderative, aus den ungleichartigsten Theilen bestehende Verfassung der Schweiz gegründete, und von ihr übergetragene Eintheilung Helvetiens erheischen;

In Erwägung, daß eben jene Grundlagen eine neue Eintheilung der Republik in möglichst gleichartige Theile gebieten;

In Erwägung, daß eine solche Eintheilung, der sicherste und kürzeste Weg, auf welchem eine gleichartige Stellvertretung des gesammten helvetischen Volkes erzielet werden kann, bahnet;

In Erwägung, daß eine solche Eintheilung die kräftigsten Mittel darbietet, die Staatsmaschine zu vereinfachen, die Menge der öffentlichen Beamten, so wie die Kosten der Staatsverwaltung zu vermindern;

In Erwägung, daß eine Eintheilung des helvetischen Gebietes in kleinere Abtheilungen, die zwischen den bisherigen Kantonen und Distrikten das Mittel halten, sehr geschickt ist, um die richterlichen und verwaltenden Behörden einerseits zu vermindern, und anderseits ihnen mehr Kraft und Wirksamkeit zu geben;

In Erwägung, daß eben diese Eintheilung in kleinere Abtheilungen den Wünschen der großen Mehrheit der Nation entsprechen, und die Vernichtung der bisherigen Cantonsabtheilungen, auch jene des mit der Einheit und Untheilbarkeit de Republik so wenig verträglichen Cantonsgeistes zur Folge haben wird;

In Erwägung endlich, daß die neue Eintheilung Helvetiens, die Grundlage wesentlicher weiterer Abänderungen in der Verfassungsakte seyn muß, und es deßnahen nothwendig wird, daß beide Räthe sich über jene Grundlage vereinigen,

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souverainen Volk vorgeschlagen

werden, den 2ten Abschn. der Constitution — der von der Eintheilung des helvetischen Gebietes handelt, auf nachfolgende Weise abgeändert, anzunehmen.

1. Die Eintheilungen des helvetischen Gebietes dienen einzig darzu, die Verrichtungen der Wahlkorps, der Richter und der Verwaltungen zu erleichtern; sie können keine andern Grenzscheidungen bilden.

2. Helvetien ist in Bezirke und Viertheile eingetheilt.

3. Ein Bezirk enthält beiläufig 4000 Activbürger.

4. Jedes Viertheil enthält beiläufig 1000 Activ-Bürger.

5. Wann die Bezirke oder Viertheile durch Zu- oder Abnahme der Bevölkerung vermehrt oder vermindert werden, so hat das Gesez solche nach der Anzahl der Activbürger zu berichtigen.

Man ruft zum Abstimmen.

Kubli findet die Abfassung sehr gut — wenn es die Meinung hat, daß noch nicht dadurch entschieden ist, daß die Urversammlungen nach Viertheilen gehalten werden sollen.

Lüthi v. Sol. Diese Frage ist ganz verschieden, und wird besonders berathen werden.

Die Abfassung wird angenommen.

Lüthi v. Sol. legt über die Urversamlungen nach Viertheilen, einen Vorschlag im Namen der Revisionscommission vor — der für 3 Tag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Devevey glaubt, unser Beschluß über die Naturalisation, sollte noch einen Artikel mehr enthalten, nemlich: eine gewisse Summe sollte von jedem aufzunehmenden Fremden bezaht werden; bei der Armuth unsrer Republik ist diese Finanzquelle nicht zu verachten; er verlangt Verweisung dieses Antrags an die Commission.

Man verlangt schriftliche Eingabe dieser Bemerkungen.

Meyer v. Arb. möchte, daß die Commission auch in Berathung nähme, ob eine Fremde, die ein helvetischer Bürger heirathet, nicht auch etwas zahlen sollte, wie das ehmals beinahe allgemein der Fall war.

Stokmann glaubt, diese Sache sey an sich verwerflich, und gehöre nicht in die Constitution.

Der Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze wird zum erstenmal verlesen.

Der Beschluß über die Art des Verkaufs der Nationalgüter wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die am Montag berichten soll; sie besteht aus den BB. Reding, Meyer v. Ar. und Falk.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einladet, den gesezgebenden Räthen in kürzester Zeitfrist die Gründe anzuzeigen, warum es den Pfarrer der Gemeinde Breitenbach, C. Solothurn, seines Amtes habe entsetzen lassen, und die Wiederbesetzung dieser Pfründe einstweilen aufzuschieben.

Schwaller. Es scheint, die Unteragenten des Direktoriums glauben, die ausserordentlichen Vollmachten, die dieses doch längst niedergelegt hat, dauren noch immer fort.

Die Verfolgung des Geistlichen, von dem hier die Rede ist, ist eigentlich das Werk Reibelts, der die Geistlichen vom Kloster Mariastein — dessen Güter er zu seinem Raub machen wollte, haßt.

Der Beschluß wird angenommen.

Buxdorf schreibt aus Basel, daß seine ökonomischen Verhältnisse durchaus eine Reise auf Paris erfodern; er ist genöthigt, bei den bevorstehenden Wahlversammlungen seine Entlassung zu nehmen, und bittet bisdahin um Urlaub — der auf Zäslins Antrag gestattet wird.

Julier's erhält Urlaubsverlängerung für 10 Tage.

## Grosser Rath, 5. Sept.

### Präsident: Gysendörfer.

Abgeordnete von Beynwyl und Erstwyl, im Distrikt Dornach, bitten um Beibehaltung ihres vom Direktorium entsezten Pfarrers.

Cartier fodert den gleichen Beschluß, der gestern über die ganz ähnliche Bitte einer Gemeinde von Solothurn genommen wurde, nämlich Auffoderung an das Direktorium, hierüber Bericht zu geben, und die Wiederbesetzung dieser Pfründen einzustellen.

Schlumpf folgt diesem Antrag, welcher mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen, und Zweise in Berathung genommen:

### An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesez vom 2ten Sept. übereinstimmend mit der Constitution will, daß die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils der Mitglieder des Senats, nach einem auf die Volkszahl gegründeten Verhältniß statt habe;

In Erwägung, daß, wenn auch schon kein allgemeines Verzeichniß der Aktivbürger Helvetiens zu diesem Endzwek aufgenommen wurde, dennoch drei verschiedene Volkstabellen vorhanden sind, welche die Eigenschaften einer hinlänglichen Aechtheit an sich tragen, nemlich die Zahl der Wahlmänner in jedem Kanton, die militärischen Einschreibungen, und das Register der Bürger, welche den Bürger-Eid geleistet haben;

In Erwägung, daß, wenn für jeden Kanton aus jeder dieser Anzahlen gezogene Verhältnisse fest-

gesezt werden, und aus dem Ausschlage dieser verschiedenen Verhältnisse der Mittelausschlag gesucht wird, man sich versichert, daß es nur einen sehr kleinen Unterschied unter diesen drei Rechnungsarten haben, und also eine hinlängliche Grundlage finden kann, um den Eintritt, welcher dieses Jahr in den Senat statt haben soll, zu berechnen, dem Gesetze vorbehalten, über die Zahlung der Bürger das Weitere festzusetzen, wenn es einst das durch die Eintritte, welche in den folgenden Jahren statt haben werden, aufzustellende endliche Verhältniß der Stellvertretung betrifft;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

§ 1. Es soll unter den vier Senatoren des gleichen Kantons das Loos gezogen werden, um zu wissen, welcher von ihnen austreten muß. Dieses Verfahren soll für jeden Kanton statt haben.

2. Wenn es sich findet, daß einige Mitglieder nicht mehr als auf der Tabelle der Mitglieder des Senats befindlich betrachtet werden sollen, entweder, weil sie ihre Stelle nie angenommen haben, oder vor dem Gesetze, welches dasselbe verbot, andere annahmen, so sollen diese Mitglieder als austretend für den Kanton, wo sie erwählt wurden, angesehen werden, und also keine Ziehung des Looses für diesen Kanton statt haben.

3. Der Senat wird dem großen Rath und dem Vollziehungsdirektorium ein Verzeichniß seiner Mitglieder übersenden, von welchen er dafür halt, daß sie sich in dem Fall des vorhergehenden Art. befinden, und zwar in Zeit von 24 Stunden, von der Annahme des gegenwärtigen Beschlusses an.

4. Die Ziehung des Looses geschieht öffentlich; man braucht hiezu drei gelbe und eine weisse Kugel, welche in einen Sak mit Fransen gethan werden, alles so, wie es durch das Gesez über den Austritt der Direktoren vorgeschrieben worden ist. Der Präsident des Senats haltet den Sak; jeder Senator zieht das Loos für ihn selbst; der jüngere Secretäraufseher zieht für die abwesenden; der Senator, welcher die weisse Kugel genommen hat, ist ausgeschlossen. Ueber die ganze Verhandlung soll ein genaues Protokoll aufgenommen werden.

5. Der Verbalprozeß davon soll unmittelbar nachher dem großen Rath und dem Direktorium zugesandt werden.

6. Nach der Bevölkerungs-Tabelle soll in den Kantonen Aargäu, Baden, Basel, Bellenz, Oberland, Schafhausen, Solothurn und Wallis kein neuer Senator ernennt werden.

7. Wann es sich zeigen würde, daß es in diesen Kantonen Senatoren hätte, welche nach dem § 2 vor der Ziehung des Looses als ausser der Tabelle angesehen werden sollen, so können dieselben nicht ersezt werden; wenn es jedoch in dem gleichen Kanton mehr, als eine auf diese Art erledigte Stelle hätte, so würden diejenigen davon wieder besezt, welche über diejenigen hinaus wären, die nach dem § 6 in den darin angegebenen Kantonen bestehen sollen.

8. Es sollen in den Kantonen Fryburg, Linth, Lauis, Luzern, Thurgäu und Waldstatten ein neuer Senator wieder erwählt werden.

9. Im Kanton Sentis sollen zwei neue Senatoren erwählt werden, drei in den Kantonen Bern und Leman, und vier in dem von Zürich.

10. Die Wiederbesetzung der Erledigungen, welche nach dem 2. § ausserordentlicher Weise statt gehabt haben, soll gleichmäßig in den Kantonen geschehen, welche so eben in den beiden vorherigen §§ genennt worden.

11. Die Ernennung der neuen Senatoren, so wie die Abhaltung der Urversammlungen, ist in den von dem Feind besezten Kantonen aufgeschoben, bis daß dieselben oder einer von ihnen wieder mit dem gemeinsamen Vaterlande vereinigt worden sind.

12. Die Abgeordneten der vom Feinde besezten Kantone, welche durch die Wirkung des Gesetzes aus dem Senat austreten sollen, fahren fort, ihre Entschädnisse zu beziehen, bis daß durch die Wiedereinnahme unsers Gebietes oder durch den Frieden sie im Stande seyen, heimzukehren.

Anderwerth wünscht, die Erwägungsgründe zu ändern, indem er die Volkstabellen, welche diesem Gutachten zum Grund dienen, nicht als ächt ansehen kann, sondern sie nur in Ermanglung von bessern für dieses Jahr, also provisorisch annehmen will.

Debon stimmt Anderwerth bei, indem er sieht, daß besonders der Kanton Wallis in diesen Tabellen viel zu kurz kommt, weil wegen Insurrektionen die Bevölkerung nicht gehörig aufgenommen werden konnte.

Secretan bemerkt, daß der lezte Erwägungsgrund Anderwerths Wünschen hinlänglich entspricht, und wenn der Kanton Wallis etwas zu kurz kommt, so sind seine Insurrektionen daran Schuld, welche demselben keinen besondern Vorzug geben können. Er beharret also auf den Erwägungsgründen des Gutachtens.

Custor ist ganz Anderwerths Meinung, und will die Erwägungsgründe der Commission zurükweisen.

Escher: Die Erwägungsgründe sollen die Grundsätze des Beschlusses enthalten; nun sehe ich aber, daß viele Mitglieder in Bereitschaft stehen, das Gutachten selbst anzugreifen; also laßt uns

zuerst den Beschluß fassen, und dann nachher diesem gemäß die Erwägungsgründe abfassen.

Anderwerth beharret, und will die Erwägungsgründe als die Grundsätze voraus behandeln.

Herzog v. M. stimmt Anderwerth bei, und findet die Volkstabellen des Cant. Luzern durchaus unrichtig..

Die Erwägungsgründe werden nach Anderwerths Antrag verbessert.

Die 2 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 3. Cartier wünscht zu entscheiden, ob wenn ein Senator freiwillig austreten will, und die 3 übrigen seines Cantons damit zufrieden sind, dann das Loos für die Senatoren dieses Cantons gleich statt haben müsse?

Anderwerth. In diese Frage können wir dieses Jahr nicht eintreten, weil wir in Gefahr kämen, die Republik in demjenigen Augenblik vieler ihrer Beamten zu berauben, in welchem sie derselben am dringendsten bedarf.

Koch folgt, weil die Commission schon im allgemeinen mit der Frage von Entlassungen beauftragt ist; er fodert also Vertagung dieses Gegenstandes.

Secretan ist gleicher Meinung, und will daher die ganze Frage verneinend beantworten, indem die Regierungsstellen nie Gegenstand von Partikularverkommnissen, vielleicht gar des Handels werden sollen.

Herzog v. Eff. stimmt auch zur Vertagung.

Cartiers Frage wird vertaget, und der § 3. mit den beiden folgenden §§ ohne Abänderung angenommen.

§ 6. Custor beweist weitläufig, daß die Volkstabellen, welche diesem Gutachten zum Grunde liegen, unrichtig sind, und fodert daher Rükweisung des Gutachtens an die Commission zur bessern Umarbeitung, und wünscht, daß wenn auf einige Kantone ein und ein halber Senator dem Bevölkerungsverhältniß gemäß fallen sollte, diese Kantone unter sich das Loos ziehen, um ausfindig zu machen, wer den ganzen Senator zu liefern habe.

Gmür unterstüzt die meisten Angaben Custors über die Fehlerhaftigkeit der vorhandenen Volkstabellen und glaubt die Verbesserung könnte sich dahin beschränken, daß der Kanton Wallis aus dem § ausgestrichen und demselben die Ernennung eines Senators zugegeben werde.

Indermatten stimmt Gmür bei, nachdem er bewiesen, daß die Bevölkerungstabellen des Kantons Wallis wegen den Insurrektionen und den vielen in Kriegs- und andern Diensten stehenden Bürgern durchaus unrichtig sind.

Preux stimmt Indermatten bei.

Der § wird mit Gmürs vorgeschlagner Verbesserung angenommen.

§ 7. Custor fodert, daß der Kanton Argau auch einen Senator zu ernennen habe.

Carrard fodert Tagesordnung, weil der 6. §, in welchem hievon die Rede war, nun schon angenommen ist. Man geht zur Tagesordnung und nimmt den § 7 ohne Abänderung an.

§ 8. Herzog v. M.: Man sieht, daß dieses Gutachten von Rechtsgelehrten ist entworfen worden, denn sie haben alle möglichen Kniffe angewandt. (Man ruft zur Ordnung.) Man hat beschlossen, daß nur nach und nach das Verhältniß der Bevölkerung in die Stellvertretung hineingebracht werden soll, und diesem Beschluß ist das Gutachten zuwider: überdem ist besonders der Leman in diesem Vorschlag viel zu sehr begünstigt. Möchte doch ein neuer Niklaus von der Flüe in unsre Versammlung kommen, und die kleinen Kantone gegen die großen in Schuz nehmen, wie dieses vor 300 Jahren in Stanz geschehen ist, als die großen Kantone auch alles verschlingen wollten!

Schlumpf: Die Einwendung gegen den Leman ist nicht an ihrem Plaz, sie muß auf den 9. § verschoben werden: ich begehre also Annahme dieses §.

Anderwerth: Man beschuldigte mich einst die kleinen Kantone bedaurt zu haben, bald möchte ich nun die großen bedauren, wenn doch immer noch von großen und kleinen Kantonen die Rede seyn soll, denn da sich diese nur mit einer allmähligen Verhältnißmäßigkeit zwischen Volkszahl und Stellvertretung begnügen, so begreife ich nicht, mit welchem Grunde man nun den großen Kantonen Vorwürfe machen kann: ich stimme zum §.

Zimmermann ärgert sich über die beleidigenden Ausdrücke, die man noch immer in der Versammlung braucht: das Gutachten ist im Ganzen betrachtet so billig, daß es keiner nähern Vertheidigung bedarf, weil diejenigen Mitglieder, die sich demselben widersetzen, nicht zu belehren sind.

Secretan wird sich freuen, wenn er als Volksrepräsentant dem Vaterland so viel nützen kann, als er als Rechtsgelehrter seinen Mitbürgern nutzte. Ganz unserm Beschluß zufolge ist hier auch nur allmählige Einführung des Verhältnisses zwischen Bevölkerung und Stellvertretung vorgeschlagen, denn in künftigen Wahlen müssen die großen Kantone noch stärker repräsentirt seyn: jeder Vorwurf ist also ungerecht, allein da man nun dem Wallis einen Senator mehr gab, so muß dieser einem andern Kanton abgenommen werden, daher weise man nun die folgenden §§ an die Commission zurük.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CVIII. Bern, 13. Sept. 1799. (27. Fruktid. VII.)

## Gesezgebung.

### Grosser Rath, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

Herzog v. M. und Schlumpf beharren auf ihren Meinungen.

Der § wird mit der einzigen Abänderung angenommen, daß Wallis diesen Kantonen beigefügt wird.

§ 9. Kuhn fodert Verweisung dieses § an die Commission, um dem Bevölkerungsverhältniß gemäß nun einem dieser Kantone einen Senator abzunehmen.

Schlumpf folgt Kuhns Antrag, weil nun eine Abänderung erfoderlich ist.

Zimmermann glaubt, die Versammlung könne schon jezt entscheiden, welcher dieser benannten Kantone einen Senator weniger zu liefern habe: dem Bevölkerungsverhältniß zufolge sollte Zürich etwas weniger haben, als es hier angesezt ist, und da dieser Cant. die meisten Repräsentanten erhalten würde und er überzeugt ist, daß unsere Mitglieder aus dem Kanton Zürich mit Freuden diese einstweilige Aufopferung dem Ganzen machen, so stimmt er dazu, daß Zürich gleich Bern und Leman dieses Jahr nur 3 neue Senatoren erhalte.

Der § wird mit Zimmermanns vorgeschlagner Verbesserung angenommen.

Der folgende § wird ohne Einwendung angenommen.

Custor glaubt, die Commission sollte zu ihrer eigenen Ehre die Berechtigung erhalten, die Erwägungsgründe des Beschlusses noch mehr abzuändern, denn es würde ihr zur Unehre gereichen, so fehlerhafte Berechnungen als die besten auszugeben, die sie zu verfertigen im Stande gewesen sey.

Kuhn erwartete, daß man den Repräsentanten des Kantons Zürich für das Opfer danken würde, welches sie mit so viel Uneigennüzigkeit und fern von allem Kantonsgeist brachten, und ist betrübt, daß ungeachtet dieses Beispiels nun aufs neue Einwendungen und Vorwürfe gegen die sehr zweckmäßige Arbeit der Commission gemacht werden: Er fodert Tagesordnung über Custors Antrag.

Schlumpf hätte geglaubt, daß der Leman statt dem Kanton Zürich einen Senator abgeben sollte, denn der Leman, der nur 1000 Bürger mehr hat als der Sentis, erhält doch einen Senator mehr, welches dem wahren Verhältniß zuwider ist.

Man geht zur Tagesordnung über diese beiden Einwendungen.

Hecht fragt, ob diejenigen beiden Senatoren, welche im Direktorium saßen und auf constitutionswidrige Art austreten mußten, nun als Exdirektoren und folglich bleibende Senatoren, oder aber als Kantonssenatoren, wie sie vor ihrer Erwählung ins Direktorium waren, angesehen werden müssen?

Secretan: Laut der Constitution können die Exdirektoren nicht an dem Loos zum Austritt Antheil haben, weil sie bleibende Senatoren sind, wenn sie die Senatorstelle wirklich nach ihrem Austritt aus dem Direktorium bezogen haben.

Koch folgt, denn wenn die Exdirektoren, sie seyen nun durch die Constitution oder auf begehrte Entlassung hin aus dem Direktorium getreten, nicht auf die Senatorstelle Verzicht gethan haben, so sind sie als bleibende Senatoren anzusehen.

Herzog v. M. stimmt Hecht bei und fodert Entscheidung der aufgeworfnen Frage.

Anderwerth stimmt Secretan bei, weil, bis die Constitution hierüber abgeändert ist, die Exdirektoren als bleibende Senatoren angesehen werden müssen.

Escher: Pfyffer und Bay sind rechtmäßig zu Direktoren gewählt worden: Sie nahmen ihre Entlassung und sind also Exdirektoren, und als solche bleibende Senatoren. Ob sie gezwungen und also unrechtmäßig ihre Entlassung genommen haben, dieß können wir jezt nicht mehr untersuchen, wir haben sie selbst anerkannt und hatten diese Frage den 19. Juni 1798 besser untersuchen und anders entscheiden sollen: jezt ist diese Untersuchung zu spät.

Schlumpf folgt. Hecht findet sich ganz erbaut und zieht seine aufgeworfne Frage zurük.

Koch: In diesem ganzen Gutachten haben wir

uns nur durch die Billigkeit, nicht durch das strenge Recht leiten lassen: da nun mehrere Kantone, die im Fall sind mehrere neue Senatoren zu wählen, wegen den Verhältnissen des Kriegs nicht wählen können, so begehre ich, daß die Senatoren dieser Kantone, bis sie durch ihre Wahlversammlungen ersezt werden, noch an ihrer Stelle bleiben können, und also Siz und Stimme im Senat beibehalten.

Anderwerth fodert Verweisung dieses Antrags zu näherer Untersuchung an die Commission, indem der Gegenstand wichtig ist, und wenn er mit dem genommenen Beschluß vermengt würde, vielleicht dessen Verwerfung nach sich ziehen könnte.

Kuhn glaubt, da das strenge Recht, nemlich die Constitution hierüber spreche, so können wir nicht nach bloßen Billigkeitsbegriffen handeln wollen. Die Constitution fodert, daß in diesem Jahr der vierte Theil des Senats abtrete, diesem muß ohne Einschränkung entsprochen werden, daher fodert er Tagesordnung über Kochs Antrag.

Cartier stimmt Koch bei, weil die Constitution auch befiehlt, daß dieser Viertheil des Senats wieder ergänzt werde, und der Vorschlag Kochs diesem, so viel es die Umstände erlauben, entspricht, denn da die ganze Wiederbesetzung in diesem Augenblik nicht statt haben kann, so ist der Befehl des Austritts auch zum Theil aufgehoben.

Koch beharret, aus dem von Cartier angeführten Grund; da er aber erwartet, daß man ihm einwenden wird, man habe kein Recht auf die ausgelooseten Senatoren, will er dieselben dadurch zwingen, an ihrer Stelle einstweilen sitzen zu bleiben, daß man ihnen die Bedingung auflege, nur dann die Besoldung zu ziehen, wenn sie einstweilen noch ihre Stellen beibehalten. Er stimmt Anderwerth bei und fodert auf morgen ein Gutachten von der Commission.

Schlumpf: Die Oestreicher sind wider alle Constitution in die helv. Republik eingedrungen, und hindern uns ganz constitutionswidrig, unsern Senat zu besetzen, warum denn sollte hierüber nicht das vorgeschlagene bloß provisorische Hülfsmittel statt haben dürfen?

Gmür ist gleicher Meinung, denn wir müßen dem stellvertretenden System treu bleiben, und da unsere Gesetze so gut für die abgerissenen Cantone gelten sollen, als für die vereinigten, so sollen auch diese Cantone noch so viel repräsentirt seyn, als es möglich ist, und diesem entspricht Kochs Antrag sehr zwekmäßig.

Custor stimmt Koch bei. Stockar ist gleicher Meinung.

Escher kann Kochs Antrag durchaus nicht beistimmen, denn wenn es der Constitution gemäß wäre, diejenigen Senatoren, welche abtreten sollten, noch beizubehalten, so sollten sie gar nicht herausgelooset, und also nicht ihrer Willkühr überlassen werden, ob sie der Republik noch einstweilen dienen wollen oder nicht; das von Koch nachgebrachte Hülfsmittel ist ungerecht, denn demselben zufolge sollte der ausgetretene Bellenzer Senator, ungeachtet er nicht mehr in den Senat geht, besoldet werden, und hingegen der Zürcher Senator nicht, wenn er in der Ueberzeugung steht, daß er der Constitution zufolge kein Recht mehr habe, im Senat zu sitzen; ich stimme für Tagesordnung.

Kuhn: Die 4 Senatoren jedes Cantons sind unter den constitutionellen Bedingungen, d. h., daß jezt einer von ihnen abtrete, erwählt worden; längern Auftrag konnte das Volk dieser Cantone ihnen nicht geben, und den Auftrag, das Volk zu repräsentiren können weder wir noch jemand anders in der Welt geben, als das Volk selbst, folglich können die der Constitution zufolge ausgetretenen Senatoren durchaus nicht mehr rechtlich im Senat sitzen bleiben, weil sie keinen weitern Auftrag mehr haben; ich beharre also auf der Tagesordnung.

Kochs erster Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.**

Bürger Gesezgeber!

Durch das Dekret vom 28. August verlangten Sie von dem vollziehenden Direktorium einen Bericht über die Beweggründe, die dasselbe geleitet haben, den Distrikt von Schmitten einstweilen mit dem von Freyburg zu vereinigen. Es entspricht Ihrer Einladung durch Mittheilung der Maßregeln, welche die Umstände nothwendig machten, und welchen es jene Ruhe zu verdanken glaubt, die gegenwärtig in jenem Distrikte herrscht.

Im Anfange des Monats März gegenwärtigen Jahrs sollte Helvetien der Schauplatz großer Insurrektionen werden; kaum waren sie an einem Orte gedämpft, so brachen sie an einem andern wieder aus, und die Republik zählte kaum noch 4 bis 5 treue Cantone.

Unter jenen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung foderten, war der von Freyburg und vorzüglich der Distrikt von Schmitten. Dieser Distrikt war der Anarchie preis gegeben, als das Direktorium den B. Capany als Commissär in jenen Canton mit der Vollmacht sandte, die Ruhe herzustellen, und die Bewohner zum Gehorsam der Gesetze zurükzuführen. Dieß Geschäft mußte um so schwerer in einem Distrikt seyn, wo die Schwäche

der öffentlichen Beamten die Unverschämtheit der Feinde der neuen Ordnung gleichsam aufwekte; wo das Gesetz keine Kraft mehr hatte, und dem Volke nicht einmal mehr bekannt gemacht wurde; wo der erste öffentliche Beamte, unthatig und gelahmt, sich nicht unterstund, Gebrauch von der ihm anvertrauten Gewalt zu machen; wo endlich ein Gericht, durch Drohungen geschrekt, in seinen Amtsverrichtungen stokte. Ueberzeugt, daß in diesem Zustande einer völligen Auflösung die gewöhnlichen Mittel und Wege nicht zureichend seyen, mußte man nothwendig auf einen Augenblick vom Pfade der Constitution abweichen, um eine Gegend für das Reich der Constitution wieder zu gewinnen, welche von Fanatismus und Aristokratismus so sehr bearbeitet war.

Das Direktorium, durchdrungen von dieser Wahrheit, glaubte kein ihm anvertrautes Mittel vernachläßigen zu dürfen, um seinen Zweck zu erreichen. Versehen mit außerordentlichen Gewalten, glaubte es dem Zutrauen, das Sie ihm bei Ertheilung jener Vollmachten bewiesen haben, nicht zu entsprechen, wenn es bei dieser Gelegenheit nicht allen Gebrauch von ihm und zwar in jener Ausdehnung machen würde, welche das öffentliche Wohl erheischte. Es sah die Gefahr voraus, die unvermeidlich gewesen wäre, wenn man die Beamten im Distrikt Schmitten länger auf ihrem Posten gelassen hätte; die Constitution gab ihm die Macht, sie abzusetzen. Auf diese Maßregel würde es sich beschränkt haben, wenn der öffentliche Geist nicht so sehr verdorben gewesen wäre, und die Verkehrtheit nicht so große Fortschritte gemacht hätte, daß eine Auswahl aufgeklärter der Republik ergebener und entschlossener Männer in diesem Zeitpunkt ganz unmöglich war.

Bei dieser Lage der Dinge und der Nothwendigkeit, entweder das Schiksal dieses Distrikts in den Händen der unwürdigen Beamten zu lassen, oder das Uebel zu entwurzeln, glaubte das Direktorium keinen Augenblick unentschlossen bleiben zu dürfen. Das Distriktsgericht von Schmitten abzusetzen, und den Distrikt selbst einstweilen und so lange mit dem von Freyburg zu vereinigen, bis das Betragen seiner Bewohner mehr Zutrauen rinflößen würde, — dieß waren die Maßregeln, die das Direktorium genommen; sie schienen ihm allein geeignet, dem Strome des Aufruhrs Einhalt zu thun. — Die Erfahrung hat bereits entschieden, BB. Gesezgeber, ob sich dasselbe in der Auswahl seiner Maßregeln betrogen habe oder nicht.

Das Direktorium fügt dieser Bothschaft einige Schriften bei, welche Bestätigung von jener Lage des Distrikts, vor seiner Vereinigung liefern, in der Zuversicht, daß dieselbe jeden Zweifel über die Nothwendigkeit und die Vortheile jener genommenen Maßregeln heben werden.

Bern, den 2. Sept. 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums:

Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

## Der Unterstatthalter des Distrikts Schmitten, im Canton Freyburg, an den B. Regierungsstatthalter des Cant. Freyburg.

Schmitten, den 8. April 1799.

Bürger!

Ich zweifle gar nicht, daß die Verwirrungssucht und die Rache, welche man gegen den B. Peter Brüllhart, Mitglied des Distriktsgerichts von Schmitten, zu Ueberstorf in der Nacht ausgeübt hat, Euch schon bekannt sey. Nichtsdestoweniger muß ich Euch davon berichten. Als er sich seiner Gewohnheit nach am verwichenen Donnerstag Abends in sein Zimmer zur Ruhe begeben wollte, hat ein Meuchelmörder zweimal durch das Fenster auf ihn geschossen, wodurch an einer Hand zwei Finger sehr verwundet, und eine Kugel durch den einen Arm gefahren ist; dessen ohngeachtet ist er noch keinen Augenblick sicher, daß er nicht werde ermordet oder sein Haus in Brand gestekt werden. Diese so gräuliche Handlung hat eine solche Furcht mir und den Agenten verschiedener Gemeinden eingejagt, daß der mehrere Theil derselben ihre Stelle verlassen, vornehmlich der von Ueberstorf, Bruder des Verwundeten, der von der Gemeinde Wünewyl, Bösingen, und der vom Bezirk von Tafers, und es ist zu fürchten, die übrigen werden auch ihrem Beispiel nachfolgen.

Da aber zugleich mir das nämliche Schiksal bedroht, ermordet, oder mein Haus in Brand gestekt zu werden, so muß ich alle Gesetze und Verordnungen, die Sie schon vor acht Tagen zugeschikt haben, liegen lassen, ohne denselben die gehörige Publikation zu geben, denn ich weiß nicht, ob der heutige oder morgende Tag der lezte meines Lebens seyn werde; hiemit weiß ich kein besseres Mittel, als zu schweigen, und ruhig zu Hause zu bleiben, weil in diesem Augenblick auch die besten Vorstellungen die aufgebrachten Gemüther nicht besänftigen, sondern vielmehr erbittern.

Gruß und Bruderliebe!

(Sign.) Jacob Vonlanten.

Escher: Wir haben das Direktorium außerordentlich bevollmächtigt; als der Versammlung Anträge gemacht wurden, diese Vollmacht inner die Granzen der Constitution einzuschliessen, so ist sie darüber zur Tagesordnung gegangen, folglich ist die Gesezgebung selbst an allem Schuld, was durch diese Vollmachten bewirkt wurde, und diese Rechtfertigung des Direktoriums ist sehr gründlich; einzig hatte es nach Beendigung der Vollmachten diesen Distrikt wieder herstellen sollen; dieses wird nun durch die bevorstehenden Wahlversammlungen geschehen, also bleibt uns nichts übrig, als diese Bothschaft dem Senat mitzutheilen.

Carmintran: Ganz sicher ist es, daß, wenn Fehler vorfielen während der außerordentlichen Vollmachten, wir selbst daran Schuld sind, und dieses sey uns eine Warnung für die Zukunft, da aber nach Beendigung der Vollmachten die Wirkung davon hätte aufhören sollen, so fodert er Einladung ans Direktorium, diesen Distrikt wieder herzustellen.

Thorin folgt Carmintran.

Carrard: Diese Einladung ist überflüssig, da schon ein Gesetz vorhanden ist, daß alle eingestellten Beamten wieder von den Wahlversammlungen ersezt werden sollen; er stimmt Eschern bei.

Gapani giebt nähere Auskunft über diese einstweilige Einstellung des Distrikts Schmitten.

Anderwerth fodert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Dieser lezte Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet, Carmintran, Hecht und Jomini.

Der Senat übersendet seinen Beschluß über eine neue Eintheilung Helvetiens.

Cartier fodert Verweisung dieses Gegenstandes an eine neue, von der Versammlung selbst zu ernennende Commission.

Kuhn fodert auch Verweisung an eine Commission, aber an die bisherige Constitutions-Revisions-Commission, und wünscht, daß dieselbe den 1. § dieses Beschlusses in Berathung ziehe, der sagt, daß die Eintheilung nur für die Wahlen, die Verwaltung und die Gerichtspflege dienen, folglich also kann keine zwekmäßige Eintheilung statt haben, bis man weiß, wie die Verwaltung und die Rechtspflege eingerichtet wird.

Secretan fodert Rükweisung dieses Beschlusses, der in seiner französischen Abfassung so sehr ungrammatikalisch und schlecht ist, daß er beinahe unverständlich wird.

Kuhn: Da die Dringlichkeit vom Senat nicht erklärt ist, so können wir noch nichts über diesen Beschluß bestimmen, sondern müssen ihn erst sechs Tage liegen lassen.

Gmür stimmt Secretan bei, weil eine Vertagung der Rükweisung an den Senat zu nichts führt. Secretans Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß, der den Tag der Loosziehung und der Ur- und Wahlversammlungen bestimmt.

Secretan fodert Rükweisung an die Commission. Escher folgt, und bemerkt, daß der Senat in dieser Verwerfung sehr zwekmäßig handelte, weil die erfoderlichen Gesetze auf den bestimmten Zeitpunkt nicht bekannt gemacht werden können.

Der Antrag wird angenommen.

Senat 5. Sept.

Präsident: Schneider.

Devevey legt seine gestern am Schlusse der Sitzung gemachten Bemerkungen über von den Fremden zu erhebende Abgaben, schriftlich vor — die an die Revisionskommission gewiesen werden.

Die Discussion über den die Errichtung eines reglirten Truppencorps betreffenden Beschluß wird eröffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Ihre Commission hat sich allervorderst mit der Bothschaft des Direktoriums beschäftigt, und sie ersah mit Erstaunen und Unwillen, daß desselben erste unter dem 20. Jul. erlassene Bothschaft, welche die Bevollmächtigung wünscht, um 9000 Mann reglirte Truppen auf den Fuß zu stellen, bis zum 2ten Sept. ohne Antwort geblieben ist — Dem Geschichtschreiber, welcher die Charakterzüge einer Revolution aufnimmt, wird der gegenwärtige nicht entgehen, wann er die Schilderung unserer dermaligen critischen Lage in ihrem wahren Gesichtspunkte darstellen wird — wie nemlich das Vaterland sich von einem unversöhnlichen Feind angegriffen befinde, der, in der Hoffnung seine ehmalige Niederlagen zu rächen, den Nachkömmlingen der Sieger bei Morgarten und Sempach Ketten anzulegen denkt, der durch die Entzweiung unsere Kräfte lahmen will, und unter seinen Fahnen Schweizer zu Feld ziehen laßt. Schon wurden durch ihn unsere muthvollen Verbündeten genöthigt, Zürich zu verlassen. Massena zum erstenmal erndtet noch Lorbeeren ein, indem er sich defensiv hält; Unterstützungen treffen von allen Seiten her bei seiner Armee ein, bald wird er wieder offensiv zu Werke gehn, und die Oestreicher aus Helvetien zurüktreiben — und in diesen die Unabhängigkeit unsers Vaterlands entscheidenden Augenblicken begeben sich die verschiedenen Elitencorps nach Hause zurük! O Schande! Es werden nicht mehr die Schweizer seyn, welche den Oestreicher hindern werden, über die Aar zu gehn!

(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues helvetisches Tagblatt

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. CX. Bern, 13. Sept. 1799. (27. Fruktid. VII.)

109

## Gesezgebung.

### Senat, 5. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts über ein stehendes Truppencorps.)

Sie wollen in Ruhe zu Hause den Ausgang eines Kriegs abwarten, der in Bezug auf ihr Leben, ihr Eigenthum und ihre Freiheit sie so nahe betrifft. Was ist aus der alten Tapferkeit geworden, welche bis dahin das kostbarste Erbtheil von unsern Vätern war, und uns die Achtung Europens zuwege gebracht hatte. Nein, sie soll noch unter uns bestehen! Unsere ihren Fahnen treu gebliebene Bataillone haben solches bewiesen; und sogar unsere verirrten Brüder schlugen sich mit einem Muth, der eines bessern Gegenstandes würdig gewesen wäre, — Ihnen, BB. Gesezgeber, steht es zu, das unter der Asche glimmende Feuer neuerdings anzuflammen. Entschliessen sie sich fest, und unveränderlich für die Rettung der Republik, und sie wird erfolgen. — Verordnen sie Abgaben, welche jedermannigliche nach Verhältniß der Einkünfte und des Genusses treffen, und daß derselben Eingang durch eine leichte und geschwinde Bezugsweise gesichert sey. Veranstalten Sie eine auf die Gemeinden nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter ihrer Verantwortlichkeit eingetheilte Anwerbung. Zeigen Sie dem Volk, daß es seinen eigenen ihm am meisten anliegen sollenden Nutzen zu vertheidigen hat. Beruhigen Sie dasselbe über seine Religion durch unsern alten religiösen Ausübungen gewidmete unwandelbare Achtung, worüber unsere schalkhaften Feinde bedacht sind, das Mißtrauen zu erregen, und welches die schadlichsten Waffen sind, deren sie sich bedienen, um uns und unsere Mitverbündete zu verläumden — dann werden wir sehen, daß die Schweizer bereit sind, Ihren ehmaligen Charakter nicht zu verlaugnen, und das Vaterland ist gerettet.

Ueber den Beschluß selbst findet die Commission daß dessen erster Artikel in jetzigen Umständen dem Dienste nachtheilig sey, indem er, und zwar ohne Noth, eine vor dem Feind stehende Truppe aus einander reisset, da doch durch das lezte Gesez über die Bildung der Legion verordnet wurde, daß sie auf 3000 Mann, worunter 2000 Infanterie, gesezt seyn soll. Die leztern könnten in 2 Bataillone gebildet werden, nachdem die andern Bataillone aufgestellt waren, und die Legion vollständig würde. Es scheint der Commission, die Räthe sollten sich in dieser Rücksicht begnügen, das Direktorium durch eine Bothschaft einzuladen, die Anwerbung der Legion in Thätigkeit zu setzen.

Beim 2ten Art. glaubt die Commission, daß einzelne getheilte Bataillone (obschon freilich nur provisorisch) dem Dienst minder nüzlich seyen, als wann sie sogleich in Halbbrigaden eingetheilt wären, und sie äussert neuerdings den Wunsch, daß der große Rath sich zur Annahme der fränkischen Organisation bequeme.

Sie bemerkt über den 3ten Art., daß 600 Mann Artillerie durch ihre Anzahl mit 6 Bataillonen Infanterie in keinem Verhältniß stehen.

Den 9ten Art. betreffend, gesteht die Commission, daß es unstreitig sehr bequem wäre, auch die Gefahr vertagen zu können; weil aber dieses nicht angeht, so scheint ihr die Pflicht der Gesezgeber zu seyn, durch Verordnung neuer Einkünfte das Direktorium bald möglichst in Stand zu stellen, dieses Truppenkorps aufstellen zu lassen, und ihm die zum Unterhalt nöthigen Gelder zuzusichern.

Betreffend den 12. Art. wünschte die Commission, daß zu Begünstigung der Anwerbung dieses Bataillons das Officierkorps aus den Militärbezirken, welche am meisten zur Anwerbung beitrügen, gezogen würde, und daß eine gewisse Anzahl Offiz erstellen offen gelassen würde, die man nach erfolgter Bildung eines Bataillons den Soldaten und Unteroffiziers zutheilen könnte.

Der 13. Art. wird von der Commission unzulässlich und beinahe lächerlich gefunden; — sie wirft die Augen nicht nur auf die Auxiliar-Halbbrigaden, sondern auch vorzüglich auf die Legion, welche noch nicht vollständig gemacht werden konnte; —

sie glaubt daher, man sollte ohne anders die auf Gemeinden nach Verhältniß der Bevölkerung eingetheilte Anwerbung anerkennen; — diese wären anzuhalten, ihr Contingent entweder freiwillig, oder durch Bestimmung des Looses zu liefern; — sie wären ferner anzuhalten, die Ausreisser zu ergänzen. Die Minorität der Commission bemerkt, daß diese Anwerbung der 6000 Mann nicht lastig fallen werde, weil solche auf ganz Helvetien eingetheilt wäre; — die Minorität verwirft also den Beschluß.

Schwaller. Die Commission ist über die Hauptgründe der Einrichtung eines stehenden Truppencorps ganz einig, und siehet selbige als ein der Sache und dem Bündniß angemessene nothwendig Unternehmung an.

Es sollen 6 Bataillons, jedes von 3 Compagnien seyn, die ungerade Zahl der Compagnien, die ein Bataillon formiren sollen, ist der militärischen Taktik angemessen, und der frankischen Einrichtung beinahe gleich.

Die Mitglieder der Commission haben sich deswegen getrennt:

Die Minorität glaubt, daß der 1. § Mißvergnügen unter die wirkliche Legion bringen könnte.

Die Majorität glaubt, daß die Bataillonseinrichtung just bei diesem Truppencorps ihren Anfang nehmen sollte. Es besteht aus 15 Compagnien, also sind ihnen noch 3 Compagnien zuzulegen; dieß kann geschehen ohne die mindeste Veränderung, nur allein müßte der Chef anstatt dem Namen Legionschef, 1ster Bataillonschef sich tituliren lassen, welches B. Debon mit seinem bekannten Patriotismus gern thun wird.

Also kann hier keine Desorganisation zu befürchten seyn.

Den 9. § mußten wir annehmen, denn ohne Geld kann keine Recrutirung existiren, und alles das in Stand gestellt werden, was zur Ordnung und zur Befriedigunh eines guten Truppencorps erforderlich ist.

Hoffentlich, wenn die Dringlichkeit der Errichtung dieses Corps vom Direktorium den gesezgebenden Räthen bekannt gemacht werden wird, so wird es auch die Kosten euch darlegen, und eine Anlage für deren Erhaltung vorschlagen, und erst dann kann die Recrutirung vorgehen.

Den 13. §. glaubt die Majorität eben des oberwähnten Grundes wegen dermalen beibehalten zu müssen; wenn statt diesen, wie die Majorität glaubt, die Recrutierung nach der Bevölkerung ausgehoben würde, so würde das Direktorium sie vielleicht organisiren lassen, ehe ein Gesez für den Unterhalt und Bedürfniß gemacht ist, und euch nöthigen, ein unüberlegtes Gesez abzufassen, oder es den Truppen, wie leider täglich geschehen, an allem Nöthigen mangeln zu lassen, wodurch auch das Mißvergnügen des Volks gegen euch taglich sich vermehren müßte.

Wenn Geld da ist, und die freiwilligen Rekruten doch nicht Plaz finden sollten, so wird alsdann durch einen Vorschlag des Direktoriums dem Wunsch der Minorität bald geholfen seyn; einstweilen kann die Majoritat diesen Beschluß nicht verwerfen, denn durch die Verwerfung, glauben wir, könne nichts, ja eher etwas Nachtheiliges entstehen, weil man doch das Princip, nemlich die Errichtung, für nöthig erachtet.

Zaslin: Wenn ich dem Feuer des Patriotism, welches aus mehrern Stellen des Rapports über gegenwärtigen Beschluß hervorleuchtet, alle Gerechtigkeit wiederfahren lasse, wenn ich mit dem Berichtserstatter einig bin, daß Muth und Tapferkeit der biedern Helvetier an mehrern Orten tief gesunken ist; wenn ich glaube, daß der Gesezgeber kein Mittel unversucht lassen solle, um einerseits dem noch bestehenden treuen Patriotism Unterstüzzungs-Beifall zu zollen, und anderseits den Charakter des helvetischen Volkes zu seiner ehemaligen Würde zu erhöhen; so glaube ich dagegen, daß diese Mittel so beschaffen seyn müssen, um den Zwek zu erreichen, nicht aber solchen zu verfehlen; dieß wäre meiner Einsicht nach der unausbleibliche Fall, wenn die Maasregeln befolget würden, welche der Berichterstatter anrieth, dessen warmer Eifer soweit geht, daß er den Beschluß verwerfen will, nur aus dem Grund, weil er seine Maasregeln aufgestellt wünschte. Sind es neu zu verordnende Abgaben, welche das helvetische Volk, das den Druk der Lasten des Krieges an so vielen Orten schwer fühlet, das an so vielen Orten Unterstützung und Erleichterung bedarf und erwartet, zu der Ueberzeugung leiten werden, welche ihm mitzutheilen gewünscht wird? Ist es eine in das willkührlich fallende, wo nicht ganz, doch halb erzwungene Anwerbung, unter den Gemeinden, welche das Zutrauen befestigen soll, das der Gesezgeber seinen Mitbürgern einzuflößen wünschet, und sie durch seine jetzige Arbeit auf das neue davon zu überzeugen bedacht ist? B. Repr. legen wir alle die Hand auf das Herz, wem klopfte nicht dasselbe mehrmal, wenn man bemüßigt war, oder es noch ist, große Geldsummen zu bewilligen, von denen keiner unter uns die feste, sichere Ueberzeugung hat, weder, daß sie auf die Vertheidigung des Vaterlandes, noch auf den Genuß der braven Vertheidiger selbst, die unserm Wunsche angemessene Wirkung hervorbringen, — denken wir an die zu nehmen bemüßigt gewesene Maasregeln in den ersten Monaten dieses Jahres, war nicht die darunter begriffen gewesene, von uns zum Theil mit

beklemmtem Gemüthe verordnete Auflage auf die Gemeinden ein Gegenstand unserer Besorgniß, den die Erfahrung nur allzu viel gerechtfertigt hat. — Auch ich, B. Repr. wünsche sehnlich die Erhohung der Würde des helvet. Volkes, auch ich wünsche die Wiederherstellung seines Muthes und seiner ehemals genossenen Achtung. Noch mehr, ich hoffe sie, aber diese Hoffnung beruht auf der Zeit, auf dem Zutrauen in die vom Volk gewählten Regenten und Stellvertreter, auf der Ueberzeugung, daß alle entrichtende Abgaben der besten Verwendung fähig, und daß alle Vertheidigungsmaasregeln ohne Willkühr nach dem Grundsaz der Gleichheit wirksam seien. — Sicherheit des Eigenthums, Bestreben und Beweise dem Erwarten des Volkes durch Grundlagen einer gebesserten Verfassung zu entsprechen, sind meiner Einsicht nach die zwekmäßigsten Mittel, seine Ueberzeugung zu leiten, seinen Muth anzuflammen, und den Nachkommen der Sieger bei Sempach und Morgarten den ehemaligen Glanz wiederzugeben.

Unter diesem Gesichtspunkt betrachte ich den vorliegenden Beschluß, aus einem ganz andern Grund aber als der Berichterstatter, den die Minorität bildet, finde ich einige Schwierigkeit bei der Annahme; zwar billige ich den Beschluß an sich selbst, er gründet sich auf die Botschaft des Direktoriums, dessen Pflicht und Sorgfalt unsere Sicherheit und Vertheidigung ist, und dessen Anträge nach genauer Prüfung aller Achtung werth, demnach, wo immer möglich, zu befolgen sind; daher bedaure ich mit der Commission die Verzögerung des Eintrittes auf seinen ersten Antrag. Zwar hat der Senat keinen Theil daran, den Grund untersuche ich nicht: wo mag aber solcher wohl zu finden seyn, als bei der Bedenklichkeit des großen Raths, über den Antrag selbst, der Aufstellung von 9000 Mann, und bei Voraussehung der Schwierigkeit, der Unmöglichkeit, die Hülfsquellen dazu aufzutreiben; der Beschluß selbst ist geprüft von erfahrnen Gliedern unsrer Commission, ich will ihren Bemerkungen weiter nichts beifügen, da ich des Militarfaches nicht kundig bin, obgleich vielleicht gesagt werden könnte, daß die allzu stark scheinende Zahl der Artilleristen im Beschlusse daher kommen mag, weil nun ein besoldetes Corps die Schule solcher Artilleristen werden kann, und auf die Bemerkung der Commission, daß sie gewünscht hätte, Offiziersstellen für Soldaten und Unteroffiziers offen gelassen zu sehen, kann erwiedert werden, daß dieses mit der Zeit anwendbar wäre. Allein gegenwärtig, wo fehlte es am mehrsten, bei den an den Grenzen stehenden Eliten-Truppen? ich glaube an guter Anführung durch Oberoffiziers.

Doch ich betrachte den Beschluß einzig in dem Gesichtspunkte unserer Finanzen, unserer Hülfsquellen, und hier glaube ich, B. Repr. wird es keiner großen Ueberzeugung brauchen, wie schwierig dessen Ausführung sei; — der große Rath muß es gefunden haben, da er den Antrag des Direktoriums, ungefähr um den Drittel, also auf 6000 Mann, verminderte. Die Majorität unserer Commission nimmt es auf diesen Fuß an. Auch ich, überzeugt mit ihr, da durch mehrere Umstände unsere Legion eingehen und umgeschmolzen werden muß, von der Nothwendigkeit der Anordnung dieser Anwerbung, würde den Beschluß von Herzen annehmen, wenn er noch um ein Drittel niedriger, das ist, nur auf 4000 Mann, oder 4 Bataillons, gesezt wäre. Sorge für unsere Finanzen, die größte Behutsamkeit in Verordnung der Abgaben, scheinen mir zur Pflicht zu machen, daß das Direktorium, so sehr es unser Zutrauen billig besitzet, von dem Gesetzgeber nicht Vollmacht erhalte, eine so große Anzahl Truppen für den Anfang anwerben zu lassen, als der Beschluß sagt. Geht, wie ich hoffe, die Werbung gut von statten, zeigt solches das Direktorium, legt es die Uebersicht bei, daß unsere Einkünfte eine Vollmacht zur weitern Ausdehnung für eine größere Anzahl gestatten, mit vielen Freuden wird der Gesezgeber diese neue Vollmachten ertheilen. Und so würde bewiesen, daß benebst den übrigen im Beschlusse enthaltenen Vorsichtsmaasregeln, der Gesezgeber wohl einsehend, daß wenn einmal Werbung für eine Truppenzahl bestimmt ist, auch Geld angeschafft werden muß, auch dieser leztere Gegenstand mit der getreuesten Sorgfalt gegen seine Mitbürger beherzigt, daß Entblößung an Lebensmitteln, an Waffen, an Munition, an Kleidung eben sowohl von ihm erwogen werden, als die Ehre und Würde der Nation ihm am Herzen liege. Es ist schön zu denken, daß die Zukunft uns Winkelriede und Gundolfingen bringen werde, welche auf das neue ihr Leben der Unabhängigkeit und Freiheit ihres Vaterlandes opfern werden. Noch schöner ists, wenn die allgemeine Segensstimme der Nachwelt, wie bei jenen, auf ihrem Andenken ruhet. B. Repr. noch vermisse ich diese allgemeine Stimme, ich hoffe sie von der Zukunft, und verwerfe den gegenwärtigen Beschluß.

Meyer v. Aarau. glaubt mit Devevey, gute Scharfschützen anstatt der Husaren wären nützlicher und weniger kostbar. Ein Truppencorps müssen wir haben, aber wir können dazu nur durch die Finanzen gelangen. Diese ruhen auf dem Finanzminister; also das Heil des ganzen Vaterlands ruht auf einem einzigen Kopf! Man sollte wahrlich vor allem aus das Direktorium einladen, dem

Finanzminister Hülfe zu geben; das kann am besten durch ein Finanzcomite aus den besten Patrioten zusammengesezt, bewirkt werden; es wird dieß um so nöthiger, da der Finanzminister Frau, Kinder, Verwandte, Freunde u. s. w. in Feindes Händen hat, und also unmöglich von ihm alles zu erwarten ist, was in diesem Fache gethan werden könnte.

Schwaller: Der Beschluß sagt bestimmt, daß nur so wie die Finanzen es zulassen, allmählig die neuen Bataillons errichtet werden sollen; das Direktorium muß Fonds von uns begehren, und wir sind also immer Meister nach den Umständen, und nach Beschaffenheit der Finanzen, die Truppenvermehrung einzuschränken.

Meyer v. Aarau. Wenn Hülfe beim Finanzminister erschiene, so würde noch gar mancher Batzen zu finden seyn; z. B. vom Umgeld ist in der Stadt Bern noch kein Kreuzer erhoben worden.

Lüthi v. Sol.: Der Finanzminister hat erstens nie Kinder gehabt, und also auch keine in Feindes Händen; was die Angaben Meyers betrifft, daß so vieles in diesem Ministerium nicht geschehe, was geschehen könnte, so gehört das gar nicht vor den Senat. Der Minister ist nach der Constitution und den Gesetzen an seine Stelle vom Direktorium gewählt; wenn also Bemerkungen der Art zu machen sind, so mache man sie beim Direktorium, das die Initiative über alle Finanzsachen hat.

Meyer v. Arb. bedaurt sehr, daß die gegenwärtige Resolution so spät gefaßt worden ist. Er hätte seiner Zeit an die Stelle der Eliten solche Bataillone gewünscht. Er kann unmöglich zur Verwerfung dieses Beschlusses stimmen, wenn auch kleine Fehler darin sich finden sollten. Das Corps unserer Husaren ist nicht schuld, wenn es nicht ins Feld kam und nicht hinlänglich bewaffnet ward.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der verordnet, die Mitglieder des Senats werden am 16. dieß Kantonsweise das Loos ziehen, für den Austritt des vierten Theils; die Urversammlungen sollen den 14., und die Wahlversammlungen den 22. d. eröffnet werden.

Usteri: Der erste Theil dieses Beschlusses gefällt mir gar wohl, und die andern würden es ebenfalls, wann sie ausführbar wären; aber es ist durchaus unmöglich, die Urversammlungen am 14. eröffnen zu lassen: noch ist das Gesez über ihre Haltung nicht einmal gedrukt, wie sollte es nun binnen 8 Tagen gedrukt, in alle Gemeinden der Republik versandt, und daselbst die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können? — Ueberdieß steht dieser Beschluß im offenbarsten Widerspruch mit einem gestern angenommnen Gesetze. Nach diesem soll 10 Tage nach den Urversammlungen im Hauptort des Kantons das Loos gezogen werden, welche Hälfte der Wahlmänner in Aktivität treten und sich versammeln soll. Nach dem gegenwärtigen Beschluß sollen schon 8 Tage nach den Urversammlungen die Wahlversammlungen eröffnet werden Wir können unmöglich anders als diesen Beschluß verwerfen.

Zäslin stimmt Usteri bei.

Der Beschluß wird verworfen.

Der grosse Rath zeigt dem Senat durch zwei Bothschaften die Annahme seiner Abänderungsbeschlüsse der Art. 34, 74, 39, 40, 36 und 41 der Constitution an.

Der Beschluß gegen das Abreissen der angeschlagnen Gesetze, Verordnungen u. s. w. wird verlesen.

Usteri sieht die Nothwendigkeit eines besondern Gesetzes hiefür nicht ein; er glaubt, die Polizei werde diesen wie andern Strassenunfug strafen können, ohne ein besonders Gesez dafür nöthig zu haben; er findet die Abfassung des Beschlusses tadelhaft — indem ein angeschlagnes Gesez u. s. w. verächtlich behandeln, wenigstens ein sehr unbestimmter Ausdruck ist, der, zumal er nicht auf Gesetze, sondern auf öffentliche Anschläge aller Art angewandt wird, kaum gerechtfertigt werden kann. Er verwirft den Beschluß.

Mittelholzer schlägt eine Commission zu näherer Untersuchung vor.

Kubli findet die Commission unnöthig, und wüßte nicht, warum man den Beschluß nicht sogleich annehmen sollte.

Münger ist gleicher Meinung.

Mittelholzer beharret auf der Commission, um so mehr, da eine Strafe von 6 Monaten Einsperrung statt finden soll, die ihm ziemlich unverhältnißmässig zu seyn scheint.

Die Commission wird beschlossen; sie soll am Samstag berichten, und besteht aus den BB. Crauer, Frasca und Scherer.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

Großer Rath, 12. Sept. Beschluß über die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats.

Senat, 12. Sept. Annahme des Beschlusses, der dem Wiederkehr seine Einsperrung und Geldstrafe nachläßt.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CX. Bern, 14. Sept. 1799. (28. Fruktid. VII.)

## Gesezgebung.

### Senat, 5. Sept.

(Fortsetzung.)

Die Discussion über den constitutionellen Art. den Verlurst des Bürgerrechts betreffend, wird fortgesezt.

§ 7. c. (Abwesenheit von mehr als 10 Jahren ohne Erlaubniß.) Meyer v. Aarau findet, dieser Art. könne mit der Freiheit nicht bestehen; es kann einer durch höhere Gewalt ausser Landes lange Zeit wider seinen Willen gehalten werden — und er soll darum des helvetischen Bürgerrechts nicht beraubt werden; er verwirft diesen Art. überall.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung; man ist nicht mehr frei, wenn man gezwungen in seinem Lande bleiben muß.

Lüthi v. Sol.: Der Art. enthält nicht das, was man darin sucht: kein Schweizer soll dadurch sein Land zu verlassen gehindert werden; aber wenn ein solcher länger als 10 Jahre überall wegbleiben und doch Schweizerbürger bleiben will, soll er dazu Erlaubniß haben. Gezwungne, unwillkührliche Abwesenheiten nehmen sich von selbst aus; allenfalls kann man statt 10 Jahren 15 festsetzen.

Zaslin glaubt, die Abfassung könnte etwas deutlicher gemacht werden; man kann darin sagen, daß um länger als 10 Jahre abwesend zu seyn, eine Erlaubniß erfoderlich ist.

Kubli: Mehrere Haushaltungen aus meiner Landschaft sind seit vielen Jahren in Amerika ansässig; dieser und anderer ähnlicher Fälle, in denen man bei 40 Jahren nichts von einem Abwesenden inne wird, giebt es viele. — Er stimmt zur Verwerfung des Artikels.

Meyer v. Aarau: Die Constitution soll in allen Theilen klar und deutlich seyn, und keine Ausnahmen zulassen.

Schwaller stimmt gegen den Artikel, oder will ihm beisetzen, wenn einer mehr als 15 Jahre freiwillig abwesend ist; oder „rechtmässige Entschuldigungen vorbehalten."

Meyer v. Aarau: Diese Entschuldigungen wären der Willkühr unterworfen.

Mittelholzer: Selten werden wir länger als 10 Jahr abwesende Bürger haben, die nicht an dem Ort ihres Aufenthalts dortiges Bürgerrecht annehmen. Der Artikel muß aber beibehalten werden, weil das helvetische Aktivbürgerrecht Vortheile bringt und Lasten mit sich führt, deren leztere der Abwesende nicht trägt.

Meyer v. Arau: So würden wir also erklären, das helvetische Bürgerrecht wäre eine Last.

Crauer stimmt Mittelholzern bei. Schwaller: Eine Zeit muß bestimmt werden, wegen den Kindern und der Nachkommenschaft der Abwesenden, die sonst nach Jahrhunderten als helvetische Bürger zum Vorschein kommen könnten.

Usteri: Der Artikel ist so gefahrlich nicht als man glaubt; er sagt blos, zu länger als 10jahriger Abwesenheit müsse der helvetische Bürger Bewilligung erhalten; ein Gesez wird die Art bestimmen, wie diese Bewilligung erhalten werden muß — und da wird nicht nur keine persönliche Gegenwart nothwendig seyn, sondern das Gesez wird auch erklaren können, daß Verwandte oder Freunde für Abwesende, deren Aufenthaltsort sogar unbekannt seyn könnte, Verlängerungsbewilligung der Abwesenheit verlangen und erhalten können. Ich stimme zum Artikel.

Stokmann findet den Artikel hart und etwas monarchisch oder aristokratisch; dann wäre er auch ungerecht für die Abwesenden, die unser Gesez nicht kennen können; auch meint er, müßten die Abwesenheitserlaubnissen von den gesezgebenden Räthen ertheilt werden, die keine Zeit dazu haben; er stimmt zu Durchstreichung dieses Artikels.

Lüthi v. Sol. wiederholt die Gründe für die Nothwendigkeit seiner Beibehaltung. Er schlagt vor, heute nur als Grundsatz anzunehmen: es soll in der Constitution eine Zeit bestimmt werden, wie lange der Bürger abwesend seyn darf, ohne daß er sein Bürgerrecht verliert, und es sollen der Commission die verschiednen Meinungen über diese Zeitbestimmung zurükgewiesen werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der das Direktorium einladet, den Gesezgebern die Gründe anzugeben, warum es die Pfarrer der Gemeinden Beinwyl und Ehrwyl, K. Sol., ihrer Aemter habe entsetzen lassen, und die Wiederbesetzung dieser Pfründen einstweilen aufzuschieben.

Lüthi v. Sol. will sich der Annahme nicht widersetzen, weil er gern über die Sache ins klare kommen will; indessen hat der Minister nicht entsezt, er hat nur den Willen des Direktoriums vollzogen; das Kloster Mariastein hatte ehmals das Collaturrecht auf diese Pfrunden; nun dieses Collaturrecht dem Staat zukommt, hat das Direktorium diese Pfarrer zurükgerufen und nicht entsezt.

Der Beschluß wird angenommen.

## Grosser Rath, 6. Sept.

### Präsident: Gysendörfer.

Nach langer unordentlicher Berathung wird beschlossen, die Volkstabellen, welche der Commission zur Entwerfung des vorgeschlagnen Verhaltnisses zu Wiederbesetzung des Senats dienten, dem Senat als Beilage zum gestrigen Beschluß mitzusenden.

Anderwerth im Namen einer Commission trägt darauf an, in dem vom Senat verworfenen Beschluß über die Zeitbestimmung zum Loosziehen in den öffentlichen Gewalten, und der Haltung der Ur- und Wahlversammlungen, diese leztern dahin abzuandern, daß die Urversammlungen den 20ten, die Wahlversammlungen aber den 30ten dieses Monats statt haben sollen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft, worin es verschiedene Verkäufe der Nationalgüter in den Cantonen Leman, Baden und Solothurn zur Genehmigung vorlegt.

Cartier kennt von diesen Gütern nur Thierstein, welches merklich unter seinem wahren Preis um 13000 Franken, verkauft wurde; überdem ist dieses Gut heimlich verkauft worden; er fodert Verweisung der ganzen Bothschaft an eine Commission.

Arb unterstüzt Cartiers Antrag, und ist überzeugt, daß wenn Thierstein stückweise verkauft wird, weit mehr zu erhalten ist.

Jomini will, daß dem Direktorium nähere Auskunft über diese Güter abgefodert werde.

Bourgeois folgt, indem in Morsee auch ein Garten unter seinem Werth verkauft wurde.

Zimmermann ist gleicher Meinung und fodert sorgfaltige Untersuchung, indem das Schloß und Canzlei Baden mit ihren Gütern weit aus zu wohlfeil, nemlich nur für 19000 Schweizerfranken verkauft wurden.

Gapani stimmt Jomini bei.

Die Bothschaft wird dem Direktorium zurükgewiesen, um mehr Auskunft über alle diese Güter zu geben.

Das Direktorium übersendet eine Bothschaft, worin es verschiedene Verkäufe von Nationalgütern im Canton Solothurn zur Genehmigung vorlegt.

Arb ist überzeugt, daß auch hier die Güter zu wohlfeil veräussert wurden, und bemerkt, daß der Werth aller Güter zum Nachtheil des ganzen Staats in den jezigen Güterschatzungen zu niedrig angeschlagen wurde, wenn wir die Nationalgüter zu wohlfeil verkaufen; auch hörte er von einigen schon ratificirten Verkäufen, von denen wir nie keine Anzeige erhalten; er fodert Verweisung an eine Commission zu naherer Untersuchung.

Billeter: Ungeachtet unsers Geldbedürfnisses müssen wir doch die Nationalgüter nicht zu wohlfeil verkaufen; hier fehlt das gleiche, was bei der vorigen Bothschaft mangelte, also nehme man auch den gleichen Beschluß darüber.

Cartier folgt Billetern.

Arb vereinigt sich auch mit diesem Antrag, und bittet, daß dem Direktorium auch Auskunft über die bisherigen Verleihungsbedingnisse abgefodert werde.

Billeters und Arbs Anträge werden angenommen.

Carrard im Namen einer Commission legt die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens vor, welches für 3 Tag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Gmür im Namen der Commission über Förmlichkeit der Bittschriften legt statt dem ihr zurükgewiesenen § 8 folgenden neuen § vor: "Jede Bittschrift, über welche die gesezgebenden Räthe eintreten wollen, und welche unmittelbar das Eigenthum und die Ehre eines Dritten berührt, soll demjenigen, den sie betrifft, im Auszuge mitgetheilt werden."

Thorin bemerkt, daß oft die interessirten Personen in den Bittschriften nicht genannt sind, und also die Canzlei nicht weiß, an wen sie dieselben mittheilen soll; man sollte den Bittsteller verpflichten, seine Bittschrift vor allem aus, den sie betreffenden Personen mitzutheilen, besonders da die Posten noch nicht überall in Ordnung sind, und die Mittheilung durch unsere Canzlei Schwierigkeiten hätte.

Carrard stimmt Tabin bei, und will, daß die Bittschriften das Zeugniß von den Beamten enthalten, daß sie der Gegenparthei mitgetheilt wurden, und daß ohne dieses solche Bittschriften nicht in Berathung genommen werden.

Thorin glaubt, die Bittschriften sollen erst

nachdem sie von dem Rath eingesehen wurden, der Gegenparthei mitgetheilt werden.

Secretan stimmt zwar Carrard bei, doch will er nicht so strenge auf dieser Bedingung halten, weil ein Bittsteller oft nicht einsieht, wie sehr seine Bittschrift einen andern Bürger interessirt; er fodert aber Rükweisung des § zu näherer Entwicklung an eine Commission.

Koch sieht zu viele Schwierigkeiten in Thorins und Carrards Anträgen, weil sie das heilige Recht durch Bittschriften, sich zu klagen, zu sehr einschränken würden, denn wenn der arme Bürger, der sich gegen ungerechte Gewalt eines Beamten beklagen möchte, diese Klage zuerst diesem Beamten selbst mittheilen muß, so wird der Bittsteller abgeschrekt, und der Unglükliche bleibt unterdrükt; er stimmt zum §.

Der Präsident des Direktoriums theilt die nähere Nachricht von der Einnahme Glaris mit, welche lebhaft beklatscht, und dem Senat mitgetheilt wird.

Gmur stimmt Koch bei, und glaubt, die von Eschern bei der leztern Behandlung dieses Gegenstandes angebrachten Bemerkungen waren vielleicht das Zwekmaßigste, was hierüber zu bestimmen wäre.

Carrard beharret auf seinem Antrag, und will um Kochs Einwendungen auszuweichen, Klagen gegen öffentliche Beamte von dem gemachten Vorschlag ausnehmen, Indeß vereinigt er sich zur Zurülweisung an die Commission.

Schlumpf ist Thorins Meinung, und kann Koch nicht beistimmen, weil er aus Erfahrung weiß, daß ungeachtet einer vorherzugehenden Mittheilung an den zu verklagenden Beamten, er mehrere male diese Klagen doch ungescheut führte.

Koch wünscht, daß man endlich einmal entscheide über diesen Gegenstand, den er immer aus dem gleichen Gesichtspunkt betrachtet, und Schlumpfen bemerkt, daß nicht alle Menschen solch ein Löwenherz haben, wie er, und also auch für die etwas schwächern Bürger gesorgt werden muß.

Escher ist immer noch in der Ueberzeugung, daß Bittschriften, welche blos individuelle Gegenstände enthalten, die einer Gegenparthei mitzutheilen wären, nicht dem Gesezgeber, sondern dem Richter gehören, und stimmt, was die Klagschriften betrifft, Koch bei.

Huber denkt, die blos richterlichen Bittschriften werden wir immer sogleich an die richterliche Behörde weisen. Was die Klagschriften gegen öffentliche Beamten betrifft, so gehören diese erst vor das Direktorium, und nur dann vor die Gesezgebung, wann das Direktorium nicht Recht schafft; also ist der ganze Gegenstand der Mittheilung der Bittschriften überflüssig, und kann also aus diesem Beschluß weggelassen werden, worauf er bestimmt anträgt.

Koch glaubt, die Erfahrung beweise, daß die Gesezgebung zuweilen blos auf einseitige Berichte hin geurtheilt habe, und da dieses nie statt haben soll, so beharret er darauf, daß wir uns selbst durch ein Gesez hierüber binden, und wenn wir den § nicht annehmen wollen, wenigstens den Grundsaz desselben erklären, und die bloße bessere Entwicklung an die Commission zurükweisen.

Huber beharret auf seiner Meinung, weil solche Bittschriften, die eine Gegenparthei angehen, richterlich sind, und zu dem Ende hin bis jezt schon oft diese Gegenpartheien in den Untersuchungscommissionen angehört wurden, und also Kochs Bemerkung wenigstens nicht allgemein richtig ist.

Der Grundsaz der Mittheilung der Bittschriften durch die Canzlei an die Gegenparthei wird angenommen, und die bessere Abfassung des § der Commission überwiesen.

Die Versammlung bildet sich in geh. Sitzung.

## Senat, 6. Sept.

### Präsident: Schneider.

Pfyffer erhält Urlaub für 6 Tage.

Der Vorschlag der Revisionscommission, über die Einstellung des helvetischen Bürgerrechts, wird in Berathung genommen. (S. Tagbl. No. 105, S. 409.)

§ 8. a. b. c. werden ohne Discussion angenommen.

d. Devevey möchte nur sagen: durch ein Contumazurtheil in Criminalfallen; es auf Zuchtstrafen ausdehnen zu wollen, schiene ihm zu hart.

Zäslin: Es ist nur von Contumazfällen die Rede.

Schwaller hält den Art. für überflüßig; ein Contumazurtheil ist schon in dem allgemeinen Ausdruk Urtheil des vorigen Art. begriffen.

Lüthi v. Sol. Der Art. ist nothwendig; bei einem Contumazurtheil kann einer noch sehr unschuldig seyn; er ist nicht verhört worden, weil er sich nicht vor dem Richter gestellt hat.

Der Art. wird angenommen.

§. 8. e. Kubli scheint es zu hart, daß durch Zugabe eines Vogtes das Bürgerrecht eingestellt werden sollte; er will dieß wegstreichen.

Lüthi v. Sol. Wer bevogtet ist, also keinen Contract schliessen kann — wie soll der, Beamte und Gesezgeber wählen können?

Kubli besteht auf seiner Meinung; ein Vater ist eigentlich Vogt seiner Söhne; sollen diese darum

nicht Bürger seyn? Ich kann aus eigenem Gutfinden und Sorgfalt einen Vogt nehmen, werde ich dadurch ein verachtlicher Mann?

Crauer: Wenn von Bevogtung die Rede ist, so muß man diesem Wort nicht einen willkührlichen uneigentlichen Sinn geben; wer seine eigenen Geschafte nicht zu besorgen weiß, wegen Untauglichkeit oder Liederlichkeit, wie sollte der die öffentlichen Geschafte besorgen können? Er stimmt zum Art.

Kubli: Bei uns ist einst der Decanus ein Bevogteter gewesen — weil er den Trunk liebte — daneben war er ein treflicher Prediger.

Meyer v. Arb. stimmt zum Art.; sich selbst bevogtet Niemand, wenn er sich auch einen Beistand nimmt.

Zaslin spricht für den Art. der Commission.

Lüthi v. Lang. glaubt, die Annahme könne keinen Anstand finden; wer seinen eigenen Sachen nicht vorstehen kann, soll auch dem Staat nicht vorstehen. Wittwen, Waisen und Uebelhauser werden bevogtet. — Dagegen scheint ihm das Wort Verbot in diesem Art. undeutlich.

Mittelholzer findet die Worte — Anlegung eines gerichtlichen Verbots — auch nicht deutlich genug; er will sie der Commission zurukweisen.

Schwaller: Es sollte heissen: ein Mann, der durch ein gerichtliches Urtheil bevogtet ist.

Bodmer weiß nicht, wie man anders, als gerichtlich bevogtet werden kann.

Reding findet den Art. gut und klar. In einer moralischen Republik sollte jener Decanus, der sich beweinet, und Uebelhauser ist, wohl nicht Decanus bleiben.

Bundt ist Kublis Meinung; glaubt aber, es sollte gar nicht in der Constitution von Bevogteten die Rede seyn, wir würden sonst übers Menschenrecht hinausgehen. Nur Verbrechen sollen das Bürgerrecht rauben. Wir sind alle nakt aus dem Mutterleibe gekommen, und müssen wieder nakt von hinnen gehen; also kann jeder mit seinem Eigenthum nach Willkühr schalten.

Lüthi v. Sol. Aus Bundts Raisonnement würde folgen, daß überall keine Bevogtung statt finden sollte.

Caglioni stimmt dem Gutachten der Commission bei.

Ruepp: Der abscheuliche Titel Vogt, sollte aus unsrer reinen demokratischen Verfassung verbannt, und durch Verwalter ersezt werden.

Mittelholzer glaubt nicht daß die Zugabe eines Vogts den helvetischen Bürger seines Stimmrechts berauben sollte; er glaubt, wenn dieß statt fande, so würde man künftig nur in selenen Fallen jemand bevogten; der Bevogtete muß auch immer noch alle Beschwerden des Bürgers tragen, und gewählt werden solche zu Aemtern nicht leicht werden — warum sollten sie zur Wahl der Wahlmänner nicht stimmen dürfen? Er will den Art. weglassen.

Bay begreift nicht, wie das Aktivbürgerrecht sich mit der Bevogtung vertragen könne; ein Bevogteter ist bürgerlich todt.

Devevey: Die Abfassung ist nicht deutlich genug; er stimmt zur Rukweisung an die Commission.

Der Art. wird angenommen, in so weit er Bevogtung betrifft.

Lüthi v. Langn. wiederholt, daß der Ausdruk gerichtliches Verbot undeutlich ist, und verlangt Rukweisung an die Commission.

Mittelholzer ist gleicher Meinung.

Zäslin ebenfalls. Genhard auch.

Stokmann halt den Art. überall für überflüßig. Bay findet den Ausdruk auch zu unbestimmt; er möchte sagen: die öffentliche und endliche Untersagung der persönlichen Rechtsfahigkeit.

Lüthi v. Sol. Der Ausdruk interdictio juridica ist klar, nicht aber der deutsche; Bay's Erklarung ist nicht richtig. Er stimmt zur Rukweisung an die Commission.

Crauer halt dafür, interd. jurid. sey Verrufung, ein höherer Grad von Bevogtung.

Die Rükweisung an die Commission wird beschlossen.

Derjenige Theil des Art., der die Corporationen betrifft, wird angenommen.

§ 8. Meyer v. Arb. glaubt, der Ausdruk „durch den Zustand der Falliten" sey zu undeutlich; es giebt mehrere Arten von Falliten, unschuldige und schuldige; besonders in gegenwartigen Zeiten können Leute von betrachtlichem Vermögen, die dieses und noch fremdes Eigenthum dazu im Handel, und im auswärtigen Handel haben, durch den Krieg und damit zusammenhangende Ereignisse allein, ins Unglük gestürzt werden; es giebt auf der andern Seite vriezliche Falliten; diese so zu behandeln, wie den, der durch Krieg, Plünderung und anderes Unglük unsaumdiger Weise Fallit geworden, ist höchst unbillig und ungerecht: durch den Art., wie er abgefaßt, würde man einen, alles Mitleids und aller Unterstützung würdigen Mann seiner lezten Aussichten berauben. Er will durch organische Gesetze, nicht durch die Constitution, über die Falliten Bestimmungen treffen lassen, und verwirft den Art.

Die Discussion wird unterbrochen, und eine Bothschaft des Direktoriums, über die Fortschritte der fränkischen Waffen im Kanton Linth, wird verlesen — die beklatscht wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. CXI. Bern, 14. Sept. 1799. (28. Frukt. VII.)

## Gesezgebung.

### Senat, 6. Sept.

(Fortsetzung.)

Die Discussion wird fortgesezt.

Schärer stimmt Meyern v. Arb. bei; wenigstens soll nur der muthwillige und vorsezliche Fallit bestraft werden, nicht der unschuldige, der Unterstützung verdient.

Duc ist gleicher Meinung; er will unschuldige und unglükliche Falliten, deren die gegenwärtigen traurigen Zeitumstände so viele veranlassen können, ausgenommen wissen, und stimmt zur Rükweisung an die Commission.

Genhard: Nur der ist Fallit, den das Gesez als solchen erklären wird; er will den Art. annehmen.

Kubli findet, man könne unmöglich einem wirklichen Falliten das Aktivbürgerrecht lassen; er möchte aber setzen: ein durch das Gesez als Fallit Erklärter.

Zäslin stimmt Kubli bei, und zur Rükweisung an die Commission.

Stokmann will die unschuldigen Falliten auch nicht ihres Bürgerrechts berauben, und dadurch ihr Unglück noch größer machen; er stimmt Kublis Verbesserung bei.

Stapfer stimmt für die Abfassung der Commission; unter 10 Falliten sind gewiß 8 oder 9 schlechte Männer; — für Meyers Besorgnisse wird das organische Gesetz sorgen.

Lüthi v. Sol.: Erinnern wir uns an ein würdiges Mitglied der Verwaltungskammer vom Leman, das durch Folgen der Revolution, durch Aufhebung der Feodallasten unglüklicherweise Fallit werden sollte; der große Rath faßte einen Beschluß, um dem Unfall vorzubiegen; der Senat verwarf den Beschluß, er hatte alles Mitleid mit dem Unglüklichen, aber er verlor das ganze Vaterland nicht aus den Augen, und die Betrachtung, wie wichtig für die Industrie des Landes sein Credit, und dazu strenge Gesetze gegen Falliten seyn; Freunde und Mitbürger des erwähnten Mannes retteten ihn alsdann. Wenn man Constitutionsartikel entwirft, so darf man nicht auf Revolutionszeiten, man muß auf ruhige und Friedenszeiten Rüksicht nehmen; unsere commerzirende Schweiz soll schon vor dem Wort Fallit Abscheu haben; wird unter 1000 Schuldigen ein Unschuldiger durch das Gesetz leiden, so wird es andere Mittel geben, ihm wieder aufzuhelfen; er stimmt zum Artikel.

Meyer v. Arb. Man sieht wohl, daß Lüthi ein Gelehrter, und kein Kaufmann ist; gerade die Kaufmannschaft und der Gewerbfleiß würden durch den Artikel eingeschränkt. — Wer wird sein Vermögen risquiren, wenn er bei unverschuldetem Verlust desselben auch noch infam erklärt werden kann.

Crauer verlangt Vertagung der weitern Discussion bis morgen.

Bay hält dieß für überflüssig; er stimmt Kubli bei.

Lüthi v. Lang. will hinzu setzen: das Gesetz kann Ausnahmen machen.

Mittelholzer stimmt Lüthi und der Commission bei.

Fuchs ist gleicher Meinung.

Usteri: Die Mitglieder der Commission, denen Meyer ihre Unkunde in Handlungssachen so stark vorwirft, sind selbst davon überzeugt gewesen, sie haben auch geglaubt, es könnte das bei andern öffentlichen Beamten der Fall ebenfalls seyn, darum schlagen sie die Errichtung von eignen Handlungsgerichten, welche aus fachkundigen Männern zusammengesezt werden sollen, vor; diese Handelsgerichte werden nothwendig auch ihr eigenes Gesezbuch haben müssen, in diesem werden die Falliten nicht übergangen seyn, und das Gesetz wird bestimmen, wer als ein solcher anzusehen ist; Kublis Zusatz scheint mithin ganz überflüssig; indeß wäre er noch gar viel annehmlicher, als Lüthis v. Lang., der dem Gesetz überlassen will, Ausnahmen zu machen; gerade darin unterscheiden sich constitutionelle Gesetze von andern, daß jene nie und unter keinen Umständen Ausnahmen durch diese gestatten. Ich stimme zum Art. der Commission.

Zäslin stimmt nochmals zur Verbesserung Kublis.

Der Art. wird mit Kublis Verbesserung angenommen.

Der große Rath verwirft den Beschluß über die neue Eintheilung Helvetiens wegen fehlerhafter Abfassung.

Boxler verlangt Urgenzerklärung.

Die Urgenz und Rükweisung an die Commission wird beschlossen.

## Grosser Rath, 7. September.

Präsident: Gysendörfer.

Bombacher begehrt schriftlich Verlängerung seines Urlaubs, beklagt das Unglück seiner Gegend, und zeigt an, daß die helv. Legion oft ohne Sold und ohne Lebensmittel ist; auch anerbietet er einen Monat seiner Besoldung zur Erleichterung dieser Truppen.

Die Urlaubsverlängerung wird gestattet.

Custor fodert Mittheilung dieses Briefs an das Direktorium, mit Empfehlung, die Truppen so gut als möglich zu erhalten; auch wünscht er Ehrenmeldung von Bombachers Geschenk im Protokoll.

Huber stimmt wohl Custors ersterem Vorschlag bei, allein dem zweiten nicht, weil sich Bombacher vielleicht nicht mehr erinnert, daß der Gehalt für die Abwesenheiten abgezogen wird.

Der Brief wird mit Einladung, die helvetischen Truppen zu besolden, dem Direktorium überwiesen.

Escher, im Namen der Forstcommission, legt ein Gutachten vor über Strafgesetze zur Sicherung der Waldungen, welches bis Dienstag auf den Canzleitisch gelegt wird.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comite.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung verwirft der Senat den Beschluß, durch welchen die Zeit des Loosziehens für die auszutretenden Glieder der öffentlichen Gewalten und der Haltung der Ur- und Wahlversammlungen bestimmt wird.

Escher: Unsere Commission, welche über Erneuerung der Gewalten gearbeitet hat, verschob ihre Arbeit etwas zu lange, und mußte sich darum übereilen; daher schlichen sich mehrere Widersprüche in ihre Gutachten ein, welche der große Rath auf Treue und Glauben hin beschlossen hat, die nun der Senat mit Grund verwirft; ich trage darauf an, 1. das Gesetz zurükzunehmen, welches bestimmt, daß die Mitglieder der öffentlichen Gewalten 10 Tage vor dem Loosziehen davon Anzeige erhalten sollen. 2. Die Loosziehung auf den 16. dieß festzusetzen. 3. Die Urversammlungen den 20. dieß halten zu lassen. 4. Das Gesetz zurükzunehmen, welches bestimmt, daß erst 10 Tage nach den Urversammlungen das Loos über die Wahlmänner gezogen werden soll, und dagegen dieses Loos den 26. dieß ziehen zu lassen; und endlich 5. die Wahlversammlungen den 2. Oktober anfangen zu lassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob den Regierungsstatthaltern nicht auf Kosten der Nation der erfoderliche Platz für ihre Canzleien verschaft werden sollte?

Dieser Gegenstand wird der Besoldungscommission zur nähern Untersuchung überwiesen.

Die Versammlung bildet sich nochmals in geheimes Comite.

## Senat, 7. Sept.

Präsident: Schneider.

Der Beschluß wird verlesen, der die Ausloosung des Senats auf den 16., den Austritt auf den 22., die Eröffnung der Urversammlungen auf den 20., der Wahlversammlungen auf den 30. d. M. festsezt.

Usteri: Wir haben den frühern Beschluß über diesen Gegenstand verworfen, weil er im Widerspruch mit einem Tags zuvor angenommnen Beschluß stund. Der Beschluß findet sich nun etwas geändert, aber der Widerspruch ist noch der nemliche. In Folge eines Gesetzes soll 10 Tage nach Haltung der Urversammlungen im Hauptort des Kantons das constitutionelle Loos gezogen werden, welche Hälfte der Wahlmänner zur Wahl schreiten soll; damit wollte man verhüten, daß nicht alle Wahlmänner — die Hälfte derselben also ganz unnützer Weise — zusammentreten. Nun sezt aber der gegenwärtige Beschluß die Eröffnung der Wahlversammlungen schon 8 Tage nach den gehaltnen Urversammlungen fest. Ich begreife nicht, wie die Commission des gr. Rathes solche Widersprüche vorschlagen konnte, aus denen nur Unordnung und Verwirrung entstehen muß.

Zäslin stimmt Usteri bei, und glaubt wir sollen den Beschluß verwerfen, hauptsächlich wegen der ganz unnöthigen Kosten, die verursacht würden, wenn alle Wahlmänner sich zum Loosziehen im Hauptort des Kantons vereinigen müssen.

Devevey findet die Zeit sey äußerst dringend; er will, eine Commission soll während der Sitzung untersuchen, ob nicht beide Gesetze vereinbar sind.

Usteri: Die Commission kann nichts helfen: der Widerspruch ist klar, und eine Auslegung von einer Commission des Senats gegeben, würde keinen Theil des Gesetzes ausmachen. Senden wir unsere Verwerfung sogleich an den gr. Rath, so kann er uns noch während der Sitzung eine annehmbare Resolution senden.

Meyer v. Arb. will eine Commission ernennen, die sich mit der Commission des gr. Raths besprechen soll.

Ziegler findet, daß das Loosziehen der verschiednen Autoritäten, die 10 Tage vor demselben unterrichtet, und am gleichen Tag mit dem Senat loosen sollen, nach der Bestimmung dieses Beschlusses auch nicht mehr ausführbar ist.

Lüthi v. Sol. glaubt nicht, daß dieß von Bedeutung sey; wir hätten die Berufung der abwesenden Glieder schon vornehmen können — und können es heute thun.

Ziegler: Der Tag der Loosziehung des Senats soll aber allen Kantonsautoritaten ebenfalls dazu dienen.

Der Beschluß wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der auf die Petition einer Gemeinde des Kant. Luzern erklärt, daß die Schuldbetreibungen nicht durch die Agenten geschehen können.

Auf Kublis Antrag wird dieser Beschluß angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Art der Wiederersetzung des austretenden Viertheils des Senats festsezt.

Usteri: Dieser Beschluß enthält sehr verschiedenartige Gegenstände, die ich von einander getrennt, gewünscht hatte. Die Vertheilung des neu zu wählenden Viertheils auf die Kantone verdient nahere Untersuchung, da sie auf Angaben beruht, die wir unmöglich alle uns gegenwärtig und im Gedächtniß haben können. Allein der lezte Artikel des Beschlusses ist so constitutionswidrig, so allen Grundsätzen einer repräsentativen Verfassung und der Souveränität des Volkes zuwiderlaufend, daß ich keinen Augenblik Anstand nehme, den Beschluß zu verwerfen. Zufolg dieses Artikels sollen die austretenden Senatoren derjenigen Kantone, die vom Feinde besezt sind und die neue Wahlen zu treffen haben, auch dann noch im Senate bleiben, wann ihr Austritt durch das Loos ist bestimmt worden, so lange bis ihre Kantone werden befreit seyn und neue Wahlen treffen können. Ich kenne nur eine Art Stellvertreter des Volks — die vom Volk nach den Formen der Constitution sind gewählt worden; eben diese Constitution bestimmt die Zeit, für welche diese Stellvertreter gewählt sind. Ich kenne keine andere Gewalt, die andere Stellvertreter des Volks für längere oder kürzere Zeit ernennen könnte, und ich kenne das Recht nicht, wodurch der große Rath vermittelst des vorliegenden Beschlusses Senatoren erschaffen will.

Mittelholzer glaubt, die Resolution müsse aus mehrern Gründen an eine Commission gewiesen werden; Usteris Meinung kann er gar nicht theilen; es muß im Willen der occupirten Kantone liegen, daß sie so gleichförmig und so vollständig als möglich repräsentirt bleiben, bis sie neue Wahlen treffen können. Er findet aber auch die Repartition der neuen Senatoren sehr partheiisch, der Leman ist nicht vergessen — und die Kant. Zürich und Sentis finden sich verkürzt.

Die Commission wird beschlossen, sie soll am Montag berichten und besteht aus den BB. Lüthi v. Sol., Heglin, Ziegler, Stapfer und Boxler.

Die verbesserte französische Abfassung des Beschlusses über die neue Eintheilung Helvetiens wird verlesen und angenommen.

Crauer im Namen einer Commission legt über den gegen das Abreissen angeschlagner Gesetze, Proklamationen u. s. w. gerichteten Beschluß folgenden Bericht vor:

Nach dem Dafürhalten Eurer Commission, die den gegenwärtigen Beschluß genau geprüft hat, zögerte der große Rath immer zu lange mit der Abfassung desselben. Schon lange war ein Strafgesetz vonnöthen, welches dem überall mehr und mehr zunehmenden Vergehen Einhalt thäte, dem Vergehen, dessen sich diejenigen schuldig machen, welche die angeschlagenen Gesetze und andere von den constituirten Authoritäten erlassene Verordnungen, Proklamationen und öffentliche Anzeigen abreissen, beschädigen, und mit Verachtung behandeln. Ein solches Gesetz hätte unstreitig vielen Nutzen gestiftet. Wenn das Volk sieht, daß die angeschlagenen Gesetze u. s. f. ungestraft abgerissen, beschädigt, und sogar mit Verachtung behandelt werden, was muß es von den Gesezgebern und der vollziehenden Gewalt denken? Muß es dieses Stillschweigen nicht entweder für Schwäche halten, oder gar auf den Gedanken fallen, die Gesetze selbst seyen eben von keinem großen Belange? Ist es ein Wunder, wenn die Authoritäten nicht geachtet, und ihre Verordnungen nicht befolgt werden? B. Präs., BB. Repr., es ist dringend, daß diesem Unfug einmal gesteuert werde. Sehen wir nicht, daß diese Straflosigkeit von Tag zu Tag die Verächter der Gesetze in ihren Vergehungen aufmuntert, ihre Anzahl vermehrt, und so die Vollziehung des Nationalwillens hindert, und die öffentliche Sicherheit stört? Euere Commission findet die auf ein solches Vergehen verhängte Strafe nicht zu streng. Ein Gesetz ist der Ausdruck des gemeinschaftlichen Willens; wer sich auf irgend eine Art gegen denselben auflehnt, oder denselben verachtet, lehnt sich gegen die Mehrheit des Volks, dessen Wille in dem Gesetze ausgedrükt wird, auf, er verachtet die Mehrheit der Nation. Die Strafe der Einsperrung, die

nach Beschaffenheit der Umstände höchstens drei Monate dauern soll, ist wahrhaftig in den Augen derjenigen, denen die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge am Herzen liegt, denen die Souverainität des Volks kein leerer Schall, kein Spottname ist, nicht zu stark, der findet sie gemässigt, der nicht statt der Gesetze der einen und untheilbaren Republik, die Mandate der alten Regierungen wünscht. Die Einschiebsel: aus Muthwille oder Bosheit, hätten freilich wegbleiben können. An dem Richter ist es zu beurtheilen, ob Muthwille und Bosheit, ob mehr oder weniger derselbe statt gehabt habe; der Richter ist es, der die intentionelle Frage stellet. Vielleicht hat der große Rath unerfahrnen oder zu strengen Richtern (welches lezte bisher höchst selten, oder nie in dieser Sache der Fall war,) einen Wink geben wollen. In dieser Rücksicht mag seine etwas ängstliche Sorgfalt eben nicht gänzlich am unrechten Orte seyn, zumal, da noch kein Geschwornen-Gericht im wiedergebornen Helvetien errichtet ist. Aus den angeführten Gründen räth Euch Eure Commission einmüthig die Annahme des vorliegenden Beschlusses an.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt einen Beschluß an, der das Direktorium einladet, den gesezgebenden Räthen dasjenige mitzutheilen, was es zu Abhilfe verschiedener gegen fränkische Militärbehörden statt findende Beschwerden gethan hat.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung zeigt der gr. Rath die Einsendung des 2ten Hefts der Höpfnerischen helvetischen Monatschrift an.

Auf Lüthis v. Sol. Antrag wird darüber ehrenvolle Meldung erklärt.

Folgender Vorschlag der Revisionscommission wird in Berathung genommen:

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen der Demokratie die Rechte der Souveränität dem Volke zugehören;

In Erwägung, daß nur in jenen Fällen, wo die unmittelbare Ausübung dieser Rechte unmöglich ist, die Stellvertretung statt finden soll;

In Erwägung, daß es leicht möglich ist, die Urversammlungen Viertheilweise einzurichten, und dadurch dem Volke selbst die Wahl der Glieder jener öffentlichen Behörden zu lassen, die durch ihre Amtsverrichtungen im unmittelbaren und täglichen Verhältniß mit den Bürgern stehn;

hat der Senat beschlossen:

Jedes Viertheil bildet eine Urversammlung.

Devevey hält dafür, bei der Localität vieler Theile der Schweiz, seyen so starke Urversammlungen nicht leicht ausführbar, und sie würden dem Volk wenig angenehm seyn; er will lieber kleine Urversammlungen, auf 100 Aktivbürger eine, und verwirft also den Vorschlag.

Mittelholzer hält die Erwägungsgründe des Beschlusses für so einleuchtend, daß er nicht einsieht, wie man gegen ihn stimmen kann. Hier ist der Fall, wo das Volk sein wesentlichstes und erstes Souveränitätsrecht leicht und vollkommen ausüben kann — an seltenen Orten wird die Entfernung für 1000 Aktivbürger allzugroß seyn: die größern Urversammlungen werden auch unserm Volk weit angenehmer als die kleinen seyn, es wird, um seine Richter unmittelbar wählen zu können, gerne eine kleine Strecke Weges machen.

Duk stimmt Devevey bei und will wie bisher jeder Gemeinde von 100 Aktivbürgern ihre eigne Urversammlung lassen.

Devevey: Die Urversammlungen werden sehr unvollständig werden, wenn die Bürger von entfernten Orten zusammenkommen müssen.

Meyer v. Arb. stimmt Mittelholzern bei; nichts kann dem Volk angenehmer seyn, als eben dieser Vorschlag; der Theil von Helvetien, der seine Landsgemeinden so ungern fahren ließ, wird auch nur den Schatten derselben lieben.

Mittelholzer wiederholt die Gründe für seine Meinung. Schwaller: Wenn es nur darum zu thun wäre, daß die Urversammlungen Wahlmänner wählen sollten, so wäre er auch Deveveys Meinung; aber es ist um viel mehreres in diesen Urversammlungen zu thun, sie werden die Gelegenheit geben, mit Volksfesten verbunden, an diesen Tagen viele Aufklärung unter dem Volk zu verbreiten; das Volk lernt unter anderm auch außer seinem Dorf witzige Leute kennen; er stimmt darum zum Vorschlag der Commission.

Kubli erklärt, daß er bei näherer Ueberlegung kein Bedenken mehr trägt, zur Annahme des Vorschlags zu stimmen.

Hoch glaubt, so zahlreiche Versammlungen werden mit manchen Schwierigkeiten verbunden seyn; die Wahlen durch absolute Stimmenmehrheit werden ungemein lange Zeit bei so großen Versammlungen rauben; er verwirft den Vorschlag.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

Grosser Rath, 13. Sept. Beschluß, die Gemeinden sollen auf 100 Aktivbürger einen armirten und equipirten Soldaten in das beschlossene stehende Truppenkorps liefern.

Senat, 13. Sept. Annahme des Beschlusses, der die Ausfuhr über die Grenzen von Getraide, Mehl oder Feldfrüchten, die Erdäpfel mit begriffen, verbietet.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. CXII. Bern, 14. Sept. 1799. (28. Fruktid. VII.)

## Gesezgebung.

### Senat, 7. Sept.

(Fortsetzung.)

Stokmann stimmt zum Vorschlag; das Volk wird sehr gerne in seine zahlreichen Versammlungen sich begeben: die einzige Vorsicht, die dann zu treffen ist, wird eine abgekürzte Wahlart seyn: er würde dazu das Handmehr vorschlagen.

Das Gutachten der Commission wird angenommen.

Folgender Vorschlag der Revisionscommission wird in Berathung genommen:

In Erwagung, daß die Beförderung der Aufklärung und die Möglichmachung, daß jeder helvetische Bürger ohne Ausnahme in Stand komme, zu den Aemtern der Republik berufen werden zu können, eine der wesentlichsten Grundlagen der helvetischen Verfassung ausmachen;

In Erwägung, daß um diesen Endzwek zu erreichen, die Gesezgebung nichts verabsaumen wird, den öffentlichen Unterricht zu unterstützen;

hat der Senat beschlossen:

§ 10. Vom achten Jahr der helvetischen Republik an gerechnet, muß ein jeder Bürger, um in das Bürgerregister eingeschrieben zu werden, schreiben und lesen können, wann es nicht ein erwiesenes körperliches Hinderniß unmöglich machte.

Mittelholzer ist mit der Sache ganz einig, aber die Zeit von 8 Jahren ist zu kurz; unsere Unterrichtsanstalten auf dem Land sind an vielen Orten noch sehr schlecht: er möchte darum entweder 10 Jahre setzen, oder 8 Jahre von Annahme der Constitutionsakte zählen.

Lüthi v. Sol. stimmt für 10 Jahre von Anfang der Republik.

Dieser Antrag wird angenommen.

Meyer v. Arau trägt darauf an, 2 Glieder aus den demokratischen Cantonen der Revisionscommission zuzugeben, da diese Cantone bei Ernennung der Commission noch nicht gegenwärtig waren, und man die Constitution so rein democratisch wie möglich machen will.

Man bemerkt ihm, daß Reding wirklich in der Commission ist.

Devevey. In der alten Constitution ist für die Fremden und die Auflagen die sie bezahlen sollen ein Artikel, der in dem Gutachten der Commission mangelt.

Usteri. Die Constitution ist für die Bürger eines Staats, und nicht für die Fremden gemacht; diese sind dem Gesez unterworfen. — Der Antrag bleibt ohne Folge.

(Abends 5 Uhr.)

Der Beschluß wird verlesen, der die Eröffnung der Urversammlungen auf den 22. d. M., die der Wahlversammlungen auf den 2. Weinm., und die Ausloosung des Viertheils vom Senat auf den 16. Herbstm. festsezt.

Zäslin findet einen Redaktionsfehler, da im französischen Beschluß sich eine offenbar falsche Tagesangabe findet.

Usteri will den Beschluß als sehr dringend annehmen, und den Fehler durch die Canzlei verbessern.

Schwaller. Die Hauptsprache ist offenbar, die deutsche, und nach dieser kann man die französische Uebersetzung verbessern lassen.

Der Beschluß wird angenommen.

---

Am 8. Sept. war keine Sitzung in beiden Räthen.

---

### Grosser Rath, 9. September.

Präsident: Gysendörfer.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Zufolge Ihres Beschlusses, kraft dessen ein ge-

zwungenes Anleihen der 5 pr. C. von den Gemeingütern und Korporationen festgesezt wurde, glaubte das Direktorium unter der letztern Klasse die Familienkassen, welche offenbar den Korporationen und nicht den Individuen zugehören, begreifen zu müssen. Dem zufolge nahm es einen Beschluß, vermöge welchem die Verwaltungskammern und Generaleinnehmer beauftragt wurden, den Zahlungsantheil für jede von vielen Kassen zu bestimmen, und das Geld zu beziehen.

Allein alle Familien von Bern, die dabei interessirt sind, widersezten sich unter dem Vorwande, daß die Kassen solche Fonds seien, die den Armen angehörten, und folglich die Wohlthat des Gesetzes zu genießen hätten.

Es kömmt nicht dem Direktorium zu, eine Erklärung Ihres Beschlusses zu unterstützen, so oft seine Art zu sehen bestritten wird. Aber es kann unmöglich jene Anmaßungen annehmen, da es solche Gelder nicht als Armengut betrachten kann, welche ausschließend nur Individuen von einem und dem nämlichen Familiennamen bestimmt sind, und zuweilen allen Gliedern einer solchen Korporation zuweilen mit Vorzug nur jenen zur Unterstützung zufließen, welche weniger bemittelt sind, die aber niemals irgend einem andern Armen, wenn er nicht Glied jener Korporation ist, zu Theil werden. Es glaubt nicht, daß die Erklärung der vorigen Regierung, wovon hier eine Abschrift beigelegt ist, und worauf sich die Familien stützen, den Gesichtspunkt verändern könne, unter welchem diese Kassen zu betrachten sind.

Das Direktorium ladet Sie deswegen ein, Bürger Gesezgeber, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, einen Ausspruch über die Frage zu thun: „Ob die Familienkassen in dem Beschluß vom gezwungenen Anleihen, unter die Korporationen begriffen seien oder nicht?“

Das Direktorium, indem es Ihnen vorschlägt, dieselbe mit Ja zu beantworten, wünscht sehr, daß Sie über sie entscheiden, und — wenn es möglich ist — in fortwährender Sitzung entscheiden mögen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Huber glaubt, die Sache sei nicht deutlich genug, um sogleich absprechen zu können, denn wenn eine Familie ihre Armen erhält, damit diese dem Staat nicht zur Last fallen, so sind diese Kassen immer eine Art von Armengüter, und die Belege sind nicht hinlänglich. Er fordert daher Verweisung an eine Commission.

Grafenried begreift nicht, daß die Familienkisten anders sollten angesehen seyn als Armengüter, weil die begüterten Theilhaber derselben nie nichts daraus beziehen, und sie also einzig für Unterstützung der Armen dienen. Er weiß übrigens nicht, warum die Corporationsgüter auch in dem Gesez über das erzwungene Anleihen der Gemeindsguter genannt sind, da das Wort Corporation weder deutsch noch französisch ist, und sich also in keinem Gesez befinden sollte. Er fordert also, daß dieses Wort in jenem Gesez ausgestrichen werde, und also die Familienkisten als Armengüter von diesem Anleihen ausgenommen seien.

Custor stimmt Hubern bei, und bemerkt, daß der Begriff Armuth sehr relativ ist, und daß diese sogenannten Armenkisten in seiner Heimath Reichenkisten seyn würden; auch weiß er, daß einst ein Philosoph sagte, die Menschen seien so lange arm, bis sie nichts mehr wünschen, und in diesem Verstand will er wohl auch zugeben, daß man in Bern diese Familienkisten Armenkisten nenne.

Zimmermann sagt: Ich würde das Wort über diesen Gegenstand nicht genommen haben, wenn nicht nach Hubers Meinung eine andere geäußert worden wäre, die zugleich die Frage zum Vortheile der Familienkisten entscheiden, und keine weitere Untersuchung gestatten wollte. — Man hat die Familienkisten sehr einseitig als bloße wohlthätige Armenanstalten dargestellt, und ich gestehe aufrichtig, daß ich sie aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachte, und für etwas ganz anders, als bloße Armenanstalt ansehe. Die Aristokratie beruhte auf Familiensystemen, und diese konnten nur durch sichere Fundamente des Wohlstandes bestehen; Familienkisten sollten diese Zwecke erfüllen, und erfüllten ihn auch; daß sie nicht bloße und nicht vorzügliche Stiftungen für die eigentliche Armuth waren, davon sind Beweise genug vorhanden, und ich begnüge mich nur die Thatsachen anzuführen, daß armen Mitgliedern einer Familie, die sich durch eine Mißheurath u. dgl. bei der Aristokratie entehrten, oft, trotz dem entschiedensten Mangel, nichts abgereicht wurde. Ueberdieß bitte ich die Versammlung, zu bedenken, daß das gezwungene Anleihen auf allen Gemeinden liegt, auf Gemeinden, die ebenfalls Arme erhalten, und daß man dadurch die Armen, welche aus solchen Familienkisten erhalten werden, nicht beeinträchtigen will. Viele dieser Kisten sind sehr reich, und einige so reich, daß die ehemalige Regierung von Bern, aus Besorgniß, gewisse Familien möchten dadurch allzu mächtig werden, und allzu vielen Einfluß in der Regierung erhalten, diesem Reichthum Schranken setzen mußte. Wie,

B. Repr., arme Gemeinden und Corporationen, die vielleicht nicht 1000 Thaler besitzen, sollten dem gezwungenen Anleihen unterworfen seyn, und Familienkisten von hunderttausend Thalern hingegen nichts bezahlen? — Nein unmöglich, ich sehe sogar diese Familienkisten in der democratisch-repräsentativen Republik als schädliche Ueberbleibsel des vorigen Zustandes an, welche die Familiensysteme, diese engherzige Beschränkung aller Ansichten der Dinge, und aller Gefühle — diesen Stoff der Aristokratie, und dieses Hinderniß der Pflichten für das Ganze, zu verewigen drohen. Ich wünschte, diese Familien möchten ihre Kisten theilen. Daß aber wenigstens der Gegenstand überhaupt von mehrern Seiten betrachtet werden müßte, glaube ich gezeigt zu haben, und schließe wie Huber zu einer Commission.

Grafenried beharret, und glaubt, wenn diese Familienkisten als Gemeindgüter anzusehen wären, so könnten sie nicht getheilt werden, wie dieß oft geschah.

Carrard. Diese Familienkisten dienten dazu, den Glanz der aristokratischen Familien zu erhalten, und wenn zuweilen wirklich Arme daraus unterstützt wurden, so ist das gleiche auch der Fall mit den meisten Gemeindgütern, und als Gesellschaftsgut sind die Gemeindgüter so gut als die Familiengüter; folglich sehe ich nicht, warum dieselben von dem gezwungenen Anleihen ausgenommen werden sollten, ich stimme aber für Untersuchung durch eine Commission.

Huber: Niemand behauptet, die Familienkisten seien Gemeindgüter, und weil sie so großmüthig waren, bei allen Unglücksfallen zu steuern, so werden sie jetzt, da es um Unterstützung des bedürftigen Vaterlandes zu thun ist, gern das doppelte des gefoderten Anlehens hergeben.

Die Böthschaft wird einer aus den BB. Escher, Carrard, Gmür, Anderwerth und Germann bestehenden Commission überwiesen, um in 2 Tagen ein Gutachten einzuliefern.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und Hweise in Berathung genommen.

In Fortsetzung der Berathung über die Einrichtung der Friedensrichter,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

## Dritter Titel.

### Von der unstreitigen Gerichtsbarkeit des Friedensrichters.

### Erster Abschnitt.

#### Von der Auflegung der Siegel.

1. Der Friedensrichter hat in der Gerichtsbarkeit die Auflegung und Eröffnung der Siegel.

2. Er legt die Siegel Kraft seines Amtes auf:

Bei dem Tod eines Bürgers, dessen rechtmässige Erben, oder jemand von ihnen, entweder abwesend sind, ohne hinlänglich vertreten zu werden, oder minderjahrig, oder wenn sie nicht völlige Gewalt über ihr Vermögen haben.

3. Die Bewohner des Hauses, wo der Verstorbene wohnte, und in ihrer Ermanglung die Nachbarn, sind gehalten, seinen Tod dem Friedensrichter anzuzeigen, sobald sie Kenntniß davon haben.

4. Der Friedensrichter legt auf das Ansuchen des Criminalpolizeibeamten die Siegel auf die beweglichen Güter und Papiere desjenigen auf, der eines Verbrechens beschuldigt wäre.

5. Er legt die Siegel auf die beweglichen Güter eines Falliten auf, auf das Ansuchen des Gerichts, welchem die Vergeldstagung obliegt.

6. Der Friedensrichter schreitet endlich zur Auflegung der Siegel auf eine streitige Erbschaft, auf das Ansuchen von einem, der auf die Erbfolge Anspruch macht.

In diesem Fall, so wie in denjenigen der beiden vorhergehenden Artikel, soll das Ansuchen schriftlich geschehen.

### Zweiter Abschnitt.

#### Form der Auflegung der Siegel.

7. Der Friedensrichter der zur Auflegung der Siegel schreitet, läßt sich von dem Schreiber der Munizipalitat begleiten.

8. Der Fridensrichter soll vor allem aus die Leute vom Hause befragen, ob sie von keinem entzogenen Gegenstand Kenntniß haben. Der Schreiber thut Meldung von diesen Erklärungen im Verbalprozeß.

9. Hierauf läßt sich der Friedensrichter die Schlüssel zu allen Schränken, Gehalten, Commoden, Bureaus, Kasten und dergleichen überliefern; läßt diejenigen Effekten, die verschlossen werden können, in dieselben einschliessen, und versiegelt sie.

10. Die Versieglung geschieht auf folgende Weise: ein Streifen Papier, oder ein Stück Band wird über die Oeffnung der Thüre, des Deckels oder des Schlosses, durch Aufdrückung des Siegels des Friedensrichters, an beiden Enden so befestigt, daß die Eröffnung derselben ohne Zerbrechung des Siegels nicht möglich ist.

11. Der Friedensrichter läßt jedes Zimmer oder Gehalt, Schrank, Kasten u. d. g. auf welche ein Siegel gelegt wird, durch den Schreiber auf dem Verbal besonders bemerken.

12. Alle diejenigen beweglichen Vermögensstücke, die nicht unter Siegel gebracht werden können, oder den Hausgenossen zum Gebrauch überlassen

werden müssen, läßt der Friedensrichter im Verbalprozeß genau verzeichnen.

13. Die Schlüssel der versiegelten Zimmer, Gehalte, Schränke u. s. w. läßt der Friedensrichter mit Zetteln bezeichnen, an ein Band reihen, und nimmt sie in seine Verwahrnng.

14. Der Friedensrichter läßt einen Verbalprozeß von der Auflegung der Siegel aufnehmen. Dieses Verbal wird von dem Friedensrichter und seinem Schreiber unterzeichnet.

### Dritter Abschnitt.

Vorschriften, welche der Friedensrichter in einigen besondern Fällen zu befolgen hat.

15. Wenn der Friedensrichter das Haus, wo er die Siegel anlegen soll, beschlossen findet, so läßt er dasselbe, in Gegenwart von zwei Zeugen, eröffnen.

16. Nach beendigter Versieglung läßt er die Hausthür wieder zuschliessen, versiegelt dieselbe, und läßt über die Siegel selbst ein Stück Brett nageln, damit sie nicht abgerissen oder beschädigt werden können.

17. Wenn die Bewohner des Hauses, oder jemand anders sich der Erfüllung der Verrichtungen des Friedensrichters gewaltsamer oder thätlicher Weise widersetzen würde; so soll er mit lauter Stimme die Formel aussprechen: Gehorsam dem Gesez. Wenn sie verharren würden, so sollen sie auf der frischen That ergriffen, und, den Gesetzen gemäß, in das Verhafthaus geführt werden. Der Friedensrichter läßt über alles einen Verbalprozeß aufnehmen, und übergiebt ihn dem Polizeibeamteten.

18. Wenn jemand Effekten als eigenthümlich herausbegehrt, die sich in dem Hause, wo die Siegel angelegt werden sollen, befinden; so soll sie der Friedensrichter nicht ausliefern, als wenn die Ansprüche mit Beweisen unterstüzt sind, und die Person, welche Anspruch macht, als wohl bekannt zahlbar ist. Im Fall über die Zahlbarkeit des Ansprechenden Zweifel obwaltete, so soll der Friedensrichter einen in der Gerichtsbarkeit wohnhaften Bürgen und Zahler von ihm fordern.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

## Republikanische Briefe der Bürger Zeltner, Regierungsstatthalter des Kant. Solothurn, und Pfenninger, Regierungsst. des Kant. Zürich, an den Commissär Rapinat.

(Sie sind aus dem von Rapinat sebst herausgegebnen Précis des operations du C. Rapinat en Helvetie, von dem wir den Lesern des Tagblattes noch mehr sagen werden, genommen.)

### Der Regierungsstatthalter des Kant. Solothurn, an den B. Rapinat, fränkischen Regierungskomissär.

13. August 1798.

Die Einwohner des Kant. Solothurn wünschen der fränkischen Regierung ihre Ergebenheit darzuthun, und zu beweisen, wie dankbar sie erkennen, durch dieselbe aus der Sklaverei zur Menschenwürde erhoben, und in den Genuß ihrer angebornen Rechte wieder eingesezt zu seyn. Erlauben Sie, daß ich in ihrem Namen, Sie einlade, das Bundesfest, welches Donnerstag den 16. d. wird gefeiert werden, durch Ihre Gegenwart zu ehren. Sie werden, indem Sie unsrer Bitte entsprechen, uns einen neuen Beweis Ihrer Güte und Gewogenheit geben. Kommen Sie dann, B. Commissar; bringen Sie Ihre Freunde mit; sie sind auch die unsern. Mögen die Zufriedenheit und die allgemeine Freude, welche Ihre Gegenwart hervorbringen wird, Ihnen alles ersetzen, was dem Feste mangelt, um des Commissärs der Regierung der grossen Nation würdig zu seyn.

Gruß und Hochachtung!

Unterzeichnet: Zeltner.

### Der Regierungsstatthalter des Kantons Zürich, an den B. Rapinat, fränkischen Regierungscommissär.

22. Juli 1798.

So groß meine Betrübniß über die Nachricht Ihrer nahen Abreise aus der Schweiz war, so groß war meine Freude, als ich vernahm, daß Sie wieder bei uns bleiben.

Ja, ich sage es: Heil und Glück unserm theuren Vaterlande, sein würdiger und großmuthiger Befreier verläßt es nicht! Nein, Sie werden uns nicht verlassen, bis Sie das Glück Helvetiens fest gegründet haben. Seyn Sie übrigens, B. Commissar, der aufrichtig dankbaren Gesinnungen aller derer, die Gelegenheit hatten die Reinheit Ihres Patriotismus nach Verdienst zu schätzen, versichert; rechnen Sie die Undankbarkeit einiger Weniger, die ohne Zweifel nicht das Glück haben Sie zu kennen, der helvetischen Nation nicht an; unsere Nation wird früh oder spät Sie, B. Commissar, gewiß segnen!

Eben so sicher rechnen Sie darauf, daß die Nachwelt das Andenken des B. Rapinat, für die Wohlthaten die er der Schweiz erwiesen hat, ehren wird.

Unterzeichnet: Pfenninger.